LITERATUR

Buchbesprechungen*

Annuaire européen – European Yearbook. Vol.31 (1983). Publié sous les auspices du Conseil de l'Europe – Published under the Auspices of the Council of Europe. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1985. XXI, getr. pag. Dfl. 325.–/US $ 125.–/£ 82.75 geb.

Wie gewohnt (vgl. ZaöRV Bd.45 [1985], S.123) enthält das Yearbook 1983 neben den sehr gründlichen Informationen über die Tätigkeit europäischer Organisationen wie EFTA, Europarat, EG oder auch OECD, die wohl den eigentlichen Wert dieser Publikation ausmachen, einige Aufsätze. Neben den Ausführungen von Burke (Europe in the 80s: Change and Industrial Development 1984, Orwell's Year) und Landheer (About European Consciousness) verdient vor allem die Darstellung des vom Europaparlament im Februar 1984 verabschiedeten Vertragsentwurfs zur Schaffung einer Europäischen Union aus der Feder von Jacqué, einem der juristischen Experten, die der Spinelli-Kommission zur Seite standen, größere Beachtung. Der Aufsatzteil schließt mit einem Bericht von Ahrens, Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, über die Straßburger Konferenz über die Parlamentarische Demokratie, an der Parlamentarier aus den Mitgliedstaaten des Europarats und der OECD teilnahmen. Abgerundet wird das Jahrbuch durch eine Bibliographie über 1983 erschienene Publikationen zu europarechtlichen Fragen. Rainer Hofmann

Ausländerrecht im internationalen Vergleich. Hrsg. von Jochen Abr. Frowein und Joachim Wolf mit Beiträgen von Christine Haverland [u.a.]. Heidelberg: Müller 1985. XII, 278 S. (Motive-Texte-Materialien [MTM], Bd.28). DM 98.– geb.

Im Ausländerrecht ist der Nutzen rechtsvergleichender Untersuchungen so augenfällig wie in keinem anderen Rechtsgebiet. Einmal ist rechtspolitisch der Blick in Länder, die ähnliche ausländerrechtliche Probleme (Masseneinreise, Familiennachzug usw.) wie die Bundesrepublik Deutschland zu bewältigen haben, von großem Interesse. Zum anderen gilt vor allem im europäischen Rahmen, daß aus-

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

länderrechtliche Regelungen wegen ihrer grenzüberschreitenden Wirkungen sinnvoll nur bewertet werden können, wenn man das Ausländerrecht der Nachbarstaaten kennt. Jedenfalls für Teilbereiche der Ausländerproblematik ist festzustellen, daß sie nur durch abgestimmtes Verhalten und internationale Kooperation bewältigt werden können.

Um so erstaunlicher ist es, daß sich bisher das ausländerrechtliche Schrifttum in der Bundesrepublik Deutschland kaum mit Rechtsvergleichung befaßt hat. Die Publikation der für das Bundesinnenministerium von Mitarbeitern des Heidelberger Max-Planck-Instituts erstatteten Gutachten erfüllt daher eine wichtige Funktion. Ausgewählt wurden die Länder Belgien (Lindemann), Frankreich (Wölker), Großbritannien (Malanczuk), Italien (Oellers-Frahm), Niederlande (Lindemann), Schweiz (Haverland), Skandinavische Staaten (Hofmann) und Vereinigte Staaten von Amerika (Wolf).

Die Länderberichte orientieren sich an einem einheitlichen Grundmuster. Sie enthalten regelmäßig einige für das Verständnis des Ausländerrechts des betreffenden Landes unentbehrliche statistische Angaben über Zahl und Zusammensetzung der Ausländer und das historische und soziale Umfeld. Es folgt eine Darstellung der Regeln über Einreise und Aufenthalt. Wegen ihrer großen Bedeutung wird der Familienzusammenführung mit Recht ein eigenes Kapitel gewidmet. Besonders hervorzuheben ist, daß auch die Verknüpfungen aufenthaltsrechtlicher Regelungen mit dem Recht auf Erwerbstätigkeit berücksichtigt worden sind. Den Abschluß bilden Ausführungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und die Einbürgerung. Ausgeklammert wurde die Situation der privilegierten Ausländergruppen (EG-Angehörige, politische Flüchtlinge oder anderweitig durch völkerrechtliche Verträge begünstigte Personen). Man findet teilweise zu diesen Fragen Hinweise in den Länderberichten, die anläßlich des ausländerrechtlichen Kolloquiums des Max-Planck-Instituts im Oktober 1985 in Heidelberg erstattet wurden.

Alle Länderberichte zeugen von hohem Sachverstand und großer Sorgfalt. Sie vermitteln durchweg einen guten Überblick über das ausländerrechtliche System und die ausländerpolitischen Konzeptionen des betreffenden Landes. Die Berichte machen freilich auch die Grenzen deutlich, die einer allzu raschen Vergleichbarkeit der verschiedenen ausländerrechtlichen Regelungen gezogen sind. Das wird z.B. deutlich, wenn man den Familiennachzug, der in den meisten Ländern großzügiger gehandhabt wird als in der Bundesrepublik Deutschland, isoliert betrachtet. Einmal mehr zeigt sich, daß ausländerrechtliche Regelungen im Gesamtzusammenhang mit den Einreisebeschränkungen und dem gerichtlichen Rechtsschutzsystem betrachtet werden müssen. So wird im britischen Bericht mit Recht auf die effektive Einwanderungskontrolle hingewiesen, die in anderen Ländern (z.B. Italien) weitgehend fehlt. Zum anderen wird aber auch deutlich, wie eng das ausländerrechtliche System mit bestimmten ausländerpolitischen Konzeptionen und Traditionen verknüpft ist. Der USA-Bericht führt das deutlich vor Augen. Freilich ist die dort entstandene Sonderproblematik der *illegal aliens* nicht notwen-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

dig auf die USA beschränkt. Aus Italien werden neuerdings fast 1 Million illegale Arbeitskräfte und Pläne zu einer grundlegenden Reform des italienischen Ausländerrechts berichtet (FAZ vom 3.1.1986, S.11). Im Anschluß an die verschiedenen terroristischen Aktionen der jüngsten Zeit wird nun an eine verschärfte Ausländerkontrolle gedacht. Ob sich die im italienischen Bericht hervorgehobenen Tendenzen zu einer Liberalisierung des Ausländerrechts realisieren können, ist daher unter diesen Umständen wohl zweifelhaft.

Für jeden, der bei der Diskussion ausländerrechtlicher Probleme den Blick über den Zaunpfahl hinaus für wichtig hält, kann der Band daher dringend empfohlen werden. Er gibt nicht nur zuverlässige Informationen, sondern auch Anregungen für die aktuelle ausländerpolitische Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland. Kay Hailbronner, Konstanz

Bardonnet, Daniel/Michel Virally (éds.): Le nouveau droit international de la mer. Paris: Pedone 1983. XI, 381 S. (Publications de la Revue Générale de Droit International Public, Nouvelle Série N° 39). F 180.– brosch.

Propos sur le nouveau droit de la mer. Colloque. Paris: Pedone (1985). VIII, 120 S. (Académie Diplomatique Internationale). F 100.– brosch.

Perspectives du droit de la mer à l'issue de la 3e Conférence des Nations Unies. Paris: Pedone (1984). VIII, 341 S. (Société Française pour le Droit International, Colloque de Rouen). F 160.– brosch.

Gegen Ende und nach Schluß der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen sind viele Kolloquien abgehalten und Sammelwerke veröffentlicht worden, die das Ergebnis erörtern. Ginge es nur darum, den Text vom 10. Dezember 1982 darzustellen, könnte eine einfache Anzeige genügen. Es findet sich aber vielfach eine Abweichung von dem Enthusiasmus, der sich anläßlich der Unterzeichnung bei vielen Beteiligten gezeigt hat, und der Tadel ist oft lebhaft. Man hat daher den Fachleuten die Lektüre zu empfehlen und Hinweise auf das Wichtigste zu geben.

1. Die erstangezeigte Schrift ist die Überarbeitung eines Sonderheftes der Revue Générale von 1980. Die Herausgeber im Vorwort und de Lacharrière fragen, gewissermaßen als Generalthema, ob die neue Seerechtskonvention das Recht wirklich geändert hat. Sie verneinen die Frage, wie übrigens die meisten Verfasser in den besprochenen drei Schriften; wo neues Gewohnheitsrecht entstanden sei – Wirtschaftszone, Zwölfmeilenküstenmeer –, habe es sich außerhalb der Konferenz und gegen deren Absicht entwickelt.

Unter den Einzelthemen gibt Caflisch eine systematische und ausführliche Darstellung der Meereszonen, die staatlicher Einwirkung unterliegen. Er behandelt jeweils Status, Außengrenze und Abgrenzung gegenüber Nachbarn und würdigt dann in *conclusions* das Verhältnis zum bisherigen Recht. Das Ganze ist anschaulich geschrieben und kann als Einführung in das neue Seerecht, aber auch als Zusammenfassung des bisherigen Rechts gelesen werden. Caflisch hat dann noch kürzere Abschnitte über die Festsetzung der Seegrenzen und die Streitbeilegung in Grenzfragen. Kürzer schildert Bennouna das Recht des Meeresberg-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

baus. Er ist nicht der Meinung, daß vom alten Seerecht etwas geblieben sei, und er hält die Rechte der Küstenstaaten zum Meeresbergbau für Gebietshoheit. Ihm gefällt allerdings nicht, wie die Exklusivzonen die Ungleichheit zwischen den Staaten verschärfen, und sieht überhaupt das neue Law of the Sea im Verhältnis der Industrie- zu den Entwicklungsländern. Riphagen untersucht die Änderungen, die das neue Recht für die Schiffahrt gebracht hat, in recht anschaulicher Weise; dabei geht es ihm auch um die Pflichten der Flaggenstaaten, ihre Schiffe zur Befolgung des neuen Seerechts anzuhalten. Stellenweise findet er im neuen Text auch bedenkliche Unklarheiten. Carroz hatte am Heft der Revue Générale 1980 nicht mitgewirkt; er kommt zu Wort über die Fischerei. Der allergrößte Teil der biologischen Meeresschätze befindet sich innerhalb von 200 sm von der Küste. Am härtesten vom neuen Recht getroffen sind die geographisch benachteiligten Staaten und diejenigen, die sich jüngst auf Fernfischerei eingestellt hatten. Carroz meint aber, obwohl in der Fischerei das gemeinsame Erbe der Menschheit nicht ernst genommen sei, habe das neue Regime doch den Zoneninhabern einige Rücksichten auf die anderen Staaten auferlegt. Er erwähnt noch die einseitige Gesetzgebung, die zweiseitigen Verträge und die regionalen Fischereikommissionen, die wohl alle dem neuen Seerecht angepaßt werden müßten; ein Verzeichnis der gegenwärtigen Zonenbreiten schließt den Beitrag. Douay zeigt, wie sich der Umweltschutz zur See (die Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung) unabhängig vom Seerecht entwickelt hat, nunmehr aber mit ihm zusammenläuft. Zum letzteren bemerkt er kritisch, daß die Reichen noch reicher geworden seien und insbesondere Frankreich mit den von seinen Kolonien und überseeischen Departements abhängigen Meeresflächen an die dritte Stelle im Rang nach Gebietsgröße gerückt sei. Den einschlägigen Teil XII des neuen Seerechts hält er für großenteils nur programmatisch; die multilateralen Texte zum Schutz des Meeres hätten aber auch den Einzelstaaten Anlaß zu Gesetzen gegeben, die jenseits der Meereszonengrenzen Anwendung beanspruchen. Hieraus habe sich bereits ein Gewohnheitsrecht parallel zur Konferenz ergeben – also wie das für die 200 Meilen-Zone und das 12 Meilen-Küstenmeer behauptet wird. Von der Forschung zur See handelt Treves. Er stellt, didaktisch sicherlich richtig, an die Spitze des Systems die Genehmigung des Uferstaats für alle Tätigkeit in einer Zone und auf dem Festlandsockel. Dies Erfordernis wird praktisch gemildert in Ansehung bestimmter Kategorien von Forschung, indem der Uferstaat seine Genehmigung nicht versagen darf, und durch die eher prozedurale Bestimmung, daß ein unbeantworteter Antrag als genehmigt gelten soll. Indes sind alle diese Vorschriften kompliziert und zum Teil der Streitbeilegung nicht zugänglich. Das liegt daran, daß die Meeresforschung politisch zwischen den mißtrauischen Entwicklungsländern und den Industriestaaten in ihrem grundsätzlichen Gegensatz umstritten war.

Nicht in dieses Werk übernommen sind aus der Revue Générale sechs Studien über einzelne Meere und der Bericht J.-P. Lévy's über die Verhandlungspraxis der Konferenz. Diese nämlich ist in sein Buch La Conférence des Nations Unies

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

sur le droit de la mer, Histoire d'une négociation singulière (1983) übergegangen (besprochen ZaöRV Bd.44, S.200). Neu ist dafür ein Beitrag Rosenne's über die Teilnahme an der Seerechtskonvention, die unter dem Einfluß politischer, ja ideologischer Strömungen verwickelt geregelt ist und in manchem vom Normalverfahren abweicht. Nicht einmal die neuen Rotkreuztexte seien der Teilnahme von Nicht-Staaten so weit geöffnet worden. Rosenne erwähnt, daß neben diesen Artikeln der Konvention noch die Nachfolge-Erklärungen unabhängig werdender Gebilde bedeutsam sind. Die Teilnahme internationaler Organisationen, besonders der EWG, neben den Mitgliedstaaten wird ausgiebig erörtert.

2. Mit mehr Beiträgen, aber wesentlich geringerem Umfang präsentiert sich das Kolloquium der Académie Diplomatique Internationale vom Juni 1983, auch hört man hier verhältnismäßig mehr die Beamten und Diplomaten. Allgemeine Themen behandeln Colliard, de Lacharrière und R.-J. Dupuy in ziemlich kritischer Weise; sie ziehen die sozusagen offizielle Auffassung der Konferenzmehrheit (nach Köpfen) über die Geltung der Konvention von 1982 *en bloc* und die Aussichten der Ratifikation in Zweifel. Colliard bemerkt noch, daß die Formel vom gemeinsamen Erbe der Menschheit eine Geschichte hat, auch in Materien außerhalb des Meeresvölkerrechts. de Lacharrière bestreitet, daß Diskussionen auf einer Konferenz überhaupt eine *opinio iuris* hervorbringen können; dazu seien die Delegierten schon gar nicht ermächtigt (S.64f.). Wie in anderen Schriften bekundet Dupuy viel Verständnis für den Wunsch nach einer neuen Wirtschaftsordnung, sieht aber viele Schwierigkeiten des Seerechtstextes und befürchtet auch politisch sein Scheitern.

An Einzelheiten findet man von Arias-Schreiber, Peru, die These, daß die Wirtschaftszone zusammen mit den inneren und den Küstengewässern, den Archipelen und dem Festlandsockel zur Kategorie der *juridiction nationale* gehöre (S.51f.), also Hoheitsgewässern, und daß sich dieser Charakter mit der Zeit noch verstärken müsse. Economidès hebt hervor, wie die *zone contiguë* an Bedeutung gewonnen habe, zumal durch die Zugehörigkeit der archäologischen Meeresschätze. Dazu gibt vom türkischen Standpunkt aus Pazarci ganz kurz gewissermaßen Protest zu Protokoll. Französische Praxis in der Grenzziehung zur See mit Nachbarn schildert Guillaume; sie bevorzugt entschieden die Mittellinie. Über das Centre national pour l'exploitation des océans (CNEXO) berichtet ausführlich Leandri. Die Rolle der EWG nach Art.305–307 und Annex IX der Konvention, aber auch nach ihrem eigenen Recht wird übersichtlich von D. Vignes dargestellt. Plädoyers für die Haltung ihrer Regierungen sind die Beiträge von Keller, USA, und Kolossovsky, UdSSR; letzterer gibt zu (S.36), daß die Konvention die Sowjetunion nicht befriedige, hält sie aber für ein wichtiges Stück im politischen Streit der Gegenwart. Der Leser kann kaum umhin zu denken, daß die Sowjetunion als Großmacht zur See mit dem neuen Seerecht leben kann wie die anderen auch, daß aber die anderen Ostblockstaaten, geographisch benachteiligt, die Hauptleidtragenden im neuen System sind.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Dem Leser wird es auch Eindruck machen, wie der Staatssekretär im französischen Meeresministerium, G. Langagne, im Vorwort zu dieser Veröffentlichung sehr ernst die Mängel der Konvention betont und die Notwendigkeit herausstreicht, die Arbeit an ihr fortzusetzen (S.VII f.). Frankreich hat die Konvention unterschrieben und damit gewisse Verpflichtungen übernommen, es hat aber auch eine eigene Gesetzgebung zum Meeresbergbau und ist Teilnehmer der Abmachung vom 3.8.1984 über den Tiefseeboden zwischen acht Industriestaaten.

3. Auf dem Kolloquium von Rouen, ebenfalls im Juni 1983, trifft man viele Referenten der beiden anderen hier besprochenen Veröffentlichungen wieder, manchmal zu anderen Themen. Es gliedert sich in drei Hauptteile. Mehr den rechtstheoretischen Fragen ist der erste gewidmet, zu dem Raymond Goy den Bericht liefert. Für ihn tritt das neue Seerecht erst nach Ratifikation und nur unter den Ratifizierenden in Kraft, und er widerlegt die Thesen, die in den Zeremonialreden von Montego Bay vorgetragen worden sind, im einzelnen. Das neue Gewohnheitsrecht, das sich während der Konferenz neben den Verhandlungen entwickelt habe, könne nicht ins beabsichtigte, aber nicht verwirklichte *package deal* einbezogen werden. Es habe sich sehr schnell gebildet – hier fällt auf, daß in allen hier besprochenen Diskussionen das *diritto spontaneo* der Italiener nicht eingehender erörtert ist – und stelle nun eine selbständige Quelle für die Materie dar.

Dies blieb nicht ohne Widerspruch in den Beiträgen und in der Aussprache; es sieht aber so aus, daß die einschlägige Fachmeinung in Frankreich derjenigen der Dritten Welt und der VN-Funktionäre entgegengesetzt bleibt. Labrousse schreibt im einzelnen über die wichtigen Meerengen.

Einige Sachregelungen kommen im zweiten Teil zur Sprache. Quéneudec im Generalbericht über die Haupttendenzen im Law of the Sea bringt manche kritische Bemerkung an und meint, mit Hilfe des Gutachtenverfahrens des Meerestribunals könne die überstaatliche Authority ihre Zuständigkeiten leicht erweitern – ähnlich wie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften wirke. Interessant ist hier der Beitrag von Francis Wolf und Kellerson über arbeitsrechtliche Fragen in den staatlichen Zonen und im Tiefseebergbau.

Der Generalbericht Dupuy's zum dritten Teil geht wieder auf theoretische Probleme ein und bestreitet, daß die Konferenz ein objektives Meeresstatut geschaffen habe. Besonders weist er auf die einzelstaatlichen Gesetzgebungen während der Konferenz hin und bezieht auch die Abmachungen der privaten Konsortien in die Betrachtung ein. Die Sonderaktionen der Industriestaaten zum Tiefseebergbau hält er für vereinbar mit der Konvention von 1982 – es gibt darüber jetzt eine Schrift von Valérie Game de Fontbrune: L'exploitation des ressources minérales des fonds marins (1985), hier besprochen S.398. Dupuy wiederholt auch in der Aussprache seine Meinung, daß die Entschließung der Vereinten Nationen vom 17.Dezember 1970 lediglich programmatorisch ist, weil es bis heute gar keine Praxis zum Status der Tiefsee gibt und die bloßen *opiniones iuris* kein Recht erzeugen.

In diesem Teil sei noch der Beitrag von Bresard erwähnt, der die Finanzierung

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

der internationalen Verwaltung des Meeresbodens skeptisch beurteilt; hierzu gehört auch eine Anmerkung von Dupuy, S.258 Anm.5. Überhaupt werden in diesen französischen Veröffentlichungen nicht nur die juristischen Bedenken erörtert, sondern auch die praktischen Aspekte in Zweifel gezogen.

Im Schlußwort de Lacharrière's klingen noch einmal alle Vorbehalte gegen die Konvention an; er sieht nicht einmal einen Effekt zugunsten des Friedens. Wenn er betont, daß Arbeitsweise und Ergebnis der Seerechtskonferenz so ganz anders gewesen sind als erwartet wurde, so sei noch erinnert an die bitteren und enttäuschten Äußerungen Arvid Pardo's, der doch als Initiator der ganzen Unternehmung gilt (Law and Contemporary Problems, Bd.46 No.2, S.95; San Diego Law Review, Bd.20, S.489; Oregon Law Review, Bd.63, S.7). F. Münch

Bothe, Michael/Karl Josef Partsch/Waldemar A. Solf: New Rules for Victims of Armed Conflicts. Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949. With the collaboration of Martin Eaton. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1982. XXI, 746 S. Dfl. 340.–/ $ 145.– geb.

Die in den beiden Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Abkommen enthaltenen Neuregelungen des humanitären Kriegsrechts stoßen in einer Reihe von Staaten auf Widerstände. Auch in der Bundesrepublik wird derzeit heftig darüber diskutiert, ob und ggfs. mit welchen Vorbehalten die Zusatzprotokolle ratifiziert werden sollen. Für die Widerstände sind u.a. auch Unsicherheiten bezüglich des Inhalts der Zusatzprotokolle von maßgeblicher Bedeutung. Für die Auslegung der Protokolle wird teilweise der historischen Analyse erhebliche Bedeutung zugemessen. Die Autoren, die als Delegationsmitglieder an der Genfer Diplomatischen Konferenz von 1974–1977 mitgearbeitet haben, verstehen ihre Arbeit daher als Führer zu den beiden Zusatzprotokollen, orientiert an der Entstehungsgeschichte. Sie haben die Entwicklung jeder Vorschrift der Zusatzprotokolle eingehend verfolgt, von den ersten Anfängen auf den verschiedenen Expertenkonferenzen über Rotkreuz-Entwürfe bis hin zu den verschiedenen Fassungen während der Diplomatischen Konferenz. Trotz der 17bändigen offiziellen Sammlung der Konferenzmaterialien ist diese Arbeit angesichts des schwierigen Zugangs zu den Konferenzdokumenten von hohem Wert. Andererseits wird man die Entstehungsgeschichte und insbesondere das wechselhafte Schicksal der Formulierung einzelner Vorschriften und der damit verfolgten Absichten einzelner Delegationsmitglieder oder Regierungsexperten an Hand einzelner während der Konferenz abgegebener Äußerungen auch nicht überbewerten dürfen.

Wie problematisch die Argumentation mit der Entstehungsgeschichte gelegentlich sein kann, zeigen die Erläuterungen Solf's zur Anwendbarkeit der Regeln des 1. Zusatzprotokolls auf die nukleare Kriegführung. Solf stützt sich dabei maßgeblich auf die Erklärung des IKRK von 1973 zu den Zusatzprotokollen und verschiedene Äußerungen, die von den Delegationen der USA, Großbritanniens und der UdSSR zu der IKRK-Erklärung abgegeben worden waren (S.188ff.). Er

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

leitet daraus ohne weiteres ab, daß die Regeln des Zusatzprotokolls über den Einsatz von Waffen den Einsatz nuklearer Waffen nicht berührten *(do not affect)*. Dieser Schluß ist aber offensichtlich von einer Reihe anderer Staaten – darunter Indien (dessen Erklärung Solf als *ambiguous* verwirft) – nicht geteilt worden. Der Mitautor Bothe (ohne daß diese Divergenz im Kommentar zum Ausdruck käme) und andere Experten haben deshalb aus der Entstehungsgeschichte andere Schlüsse gezogen. Bei Art.51, doch wohl einer zentralen Vorschrift bei der Diskussion dieser Fragen, wird dagegen auf das Problem überhaupt nicht eingegangen. Welche Auslegung auch immer die richtige sein mag, das Beispiel zeigt, daß eine Kommentierung, die von den »Vätern« des Textes und starker Heranziehung ihrer Sicht der Entstehungsgeschichte vorgenommen wird, spezifische Probleme aufwirft. Nicht ohne Grund wird in der juristischen Methodenlehre dem objektivierten Willen des Gesetzes, nicht aber der subjektiven Absicht der am Gesetzgebungsverfahren Mitwirkenden ausschlaggebende Bedeutung zugemessen. Man wird sich daher eine kritische Distanz zur Bewertung der Konferenzergebnisse durch die »Gründungsväter« bewahren müssen.

Mit diesem Vorbehalt leistet der Kommentar außerordentlich nützliche Dienste beim Verständnis einzelner Konventionsbestimmungen. Nach einem im wesentlichen einheitlichen Muster werden zunächst für jede Vorschrift – soweit vorhanden – früher geltende bzw. noch geltende Regelungen der Genfer Konventionen dargelegt. Es folgt eine Schilderung der Entstehungsgeschichte der Vorschrift zunächst an Hand der Vorschläge auf den Konferenzen der Regierungsexperten und Rotkreuzexperten (Wien 1965; Teheran 1968; Istanbul 1969; Genf 1971 und 1972). Daran schließt sich eine detaillierte Regelung des Schicksals der vom IKRK 1973 erarbeiteten Protokollentwürfe auf der Genfer Diplomatischen Konferenz an. Ausführlich wird sodann der Gang jeder einzelnen Vorschrift, einschließlich etwaiger Abänderungsvorschläge, dazu abgegebener Stellungnahmen in den drei Hauptkommissionen, einzelnen Arbeitsgruppen und dem Redaktionskomitee bis zur Plenarabstimmung nachgezeichnet. Verbunden ist dies mit einer zumeist relativ knappen Bewertung des Konferenzergebnisses und weiterführenden Hinweisen auf die Literatur. Insgesamt erschließt sich daraus, welche enorme Arbeit mit der Ausarbeitung der Zusatzprotokolle verbunden war und welche Schwierigkeiten häufig zu überwinden waren, bis man sich auf eine gemeinsame Formulierung – ob mit oder ohne Einigung in der Sache – verständigen konnte.

Von besonderem Interesse ist die Schilderung dieser Vorgänge für die politisch brisanten Themen, insbesondere also die Definition des internationalen bewaffneten Konflikts, die Stellung von Angehörigen von Befreiungsbewegungen, die Methoden und Mittel der Kriegführung und der Schutz der Zivilbevölkerung. Welche Auslegungsschwierigkeiten sich z.B. bei Art.1 Abs.4 des 1. Zusatzprotokolls (Einbeziehung des Befreiungskampfes in den internationalen bewaffneten Konflikt) ergeben haben, machen die Ausführungen von Partsch deutlich. Er kommt auf Grund einer Analyse der Entstehungsgeschichte zum Ergebnis, daß der

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Anwendungsbereich von Art.1 Abs.4 außerordentlich eng beschränkt sei und stimmt daher einer von Kalshoven gebrauchten Formel (Völker von Südafrika und Palästina) zu. Auch wenn man dieser Einschätzung deshalb zuneigt, weil man das gesamte Konzept eigentlich für gefährlich hält, bleibt doch die Frage, ob sich die Regelung eines Tages nicht von ihren Ursprüngen lösen könnte und ob nicht mit der Entstehung neuer Konflikte neue Anwendungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Entsprechendes gilt für die umstrittene Kombattanten-Regelung des Art.44 Abs.3, die von Solf kommentiert worden ist. Die Entstehungsgeschichte unterstützt zwar die Ansicht, daß die Situationen, in denen sich ein bewaffneter Kombattant wegen der Art der Feindseligkeiten nicht von der Zivilbevölkerung unterscheiden kann, sich auf exzeptionelle Umstände beschränken, die nur in besetztem Gebiet vorhanden sein können (S.253). Von diesen Beschränkungen steht aber im Text der Vorschrift recht wenig. Der von den Hauptpromotoren der Vorschrift verfolgte Zweck dürfte eine so einengende Auslegung auch kaum zulassen. Unter diesen Umständen bleiben erhebliche Unsicherheiten, die mit der Auslegung der Vorschrift verbunden sind, die auch durch die Kommentierung nicht wesentlich erhellt werden.

Freilich sind nicht alle Regelungen der beiden Zusatzprotokolle so konfliktträchtig und daher auch von der Entstehungsgeschichte her so zweideutig. In weiten Bereichen hat es über die Grundsätze durchaus Einigkeit gegeben. Das belegen z.B. die von Bothe erläuterten Vorschriften über die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, den Krankentransport und die vermißten und toten Personen (Art.8–31 des 1. Zusatzprotokolls). Gerade auch bei diesen Vorschriften kann es sehr sinnvoll sein, für die Auslegung auf die während der Entstehung einer Vorschrift diskutierten Fragen und Probleme zurückzugreifen.

Insgesamt ist der Kommentar ein unentbehrliches Hilfsmittel für das Verständnis der neuen Zusatzprotokolle. Kay Hailbronner, Konstanz

Constantinesco, Léontin-Jean: Rechtsvergleichung. Bd. III: Die rechtsvergleichende Wissenschaft. Die theoretischen Grundlagen. Köln [etc.]: Heymann (1983). XIX, 567 S. (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Bd.106). DM 150.– brosch.

Der dritte Band von Constantinesco's »Rechtsvergleichung« ist ein unabhängiges Werk von einer Tiefe, die in einer knappen Rezension nicht erfaßt werden kann. Sein Tod hat verhindert, daß er den Band ganz zu Ende bringen konnte.

Das Buch besteht aus fünf Teilen. Im ersten Teil vertritt der Autor eines seiner wesentlichen Anliegen: Er zeichnet ein Bild von der Rechtsvergleichung als »autonomer Disziplin«, indem er versucht, die Rechtsvergleichung als »relativ autonome Disziplin« bzw. Wissenschaft aus der Rechtswissenschaft im allgemeinen auszugrenzen und ihr sowohl einen bzw. mehrere eigene Gegenstände als auch eine eigene Methode zuzuweisen. Im zweiten Teil untersucht der Autor die Problematik der Klassifizierungsversuche von Rechtsordnungen in »Rechtskreise«

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

oder »Rechtsfamilien«. Er macht hier deutlich, daß klare Klassifizierungsversuche an der Unklarheit und Vielfalt der – in der Regel unvollständig erarbeiteten – Kriterien scheitern. Der dritte Teil handelt von der Struktur der Rechtsordnungen und ihrer bestimmenden Elemente. In diesem Zusammenhang kommt er – sich in die Tradition vor allem des deutschen Rechtsdenkens versetzend – zu einer Auseinandersetzung zum Verhältnis von Rechtsordnung und Wertsystem und der Geschichte ihrer Behandlung. Eine zentrale Rolle mißt er im Hinblick auf eine eigenständige Klärung dieses Verhältnisses der Diskussion der »determinierenden« (das morphologische Profil der Rechtsordnungen bestimmenden) und »fungiblen« (ethisch-teleologisch bedeutungslosen) Elemente (»rechtlichen Elementarteilchen«) bei. Der vierte Teil des Buches setzt im vorangegangenen Teil an den determinierenden Elementen an und untersucht einzelne dieser Elemente, darunter leider in unvollendeter Weise auch die Ideologie und ihre Rolle. Im gleichen Teil mußte auch der Gliederungspunkt »Wirtschaftsverfassung« mit einer älteren Abhandlung des Autors gefüllt werden. Im fünften Teil schließlich setzt der Autor an, gegenüber seiner Kritik im zweiten Teil einen positiven Beitrag zur Klassifizierung der Rechtsordnungen, Rechtskreise und Kulturkreise zu leisten.

Das Werk ist keinesfalls ein Lehrbuch. Vielmehr – dafür sprechen Stil, Fragestellungen, Skizzen zu Lösungsansätzen und insbesondere die ständige Auseinandersetzung mit anderen theoretischen Ansätzen und Strömungen – wurde es vom Autor als Beitrag, mehr noch: als Grundlage für eine weiter und tiefer gehende Diskussion in der und über die Wissenschaft der Rechtsvergleichung gedacht und mit Erfolg (fast) zu Ende geführt. Dennoch ist es – so der Eindruck des Rezensenten – nicht nur dem forschenden Lehrer zu empfehlen, vielmehr kann es wegen seiner Klarheit in Aufbau, Begrifflichkeit und Stil trotz des abstrakten Inhalts als Arbeitsgrundlage für die theoretische Diskussion in rechtsvergleichenden Seminaren mit Studenten herangezogen werden. Christian Rumpf

Coridaß, Alexander: Der Auslandseinsatz von Bundeswehr und Nationaler Volksarmee. Frankfurt am Main, Bern, New York: Peter Lang (1985). XLIV, 190 S. (Europäische Hochschulschriften/Publications Universitaires Européennes/European University Studies, Reihe II Rechtswissenschaft/Série II Droit/Series II Law, Bd./Vol.464). SFR 50.– brosch.

Über die Frage, ob und inwieweit die Bundeswehr auch dann eingesetzt werden darf, wenn es nicht um die unmittelbare Abwehr eines von außen herangetragenen Angriffs auf das Bundesgebiet geht, ist oft und kontrovers geschrieben worden. Meist erscheint das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Untersuchung erkennbar bestimmt von dem, was man aus anderen Gründen aus der Verfassung herauslesen will. Wenn man wenig herauslesen will, wird jedes Auftreten eines Bundeswehrsoldaten in Uniform im Ausland, der nicht Wolldecken und Medikamente in Erdbebengebiete begleitet, zum »Einsatz« der Bundeswehr hochstilisiert, wird der Begriff »Verteidigung« in Art.87a GG gleichgesetzt mit dem »Verteidigungsfall« im viel später ins Grundgesetz eingefügten Art.115a, der die notstandsbedingte

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Umstellung der internen Rechtsordnung zum Gegenstand hat und entsprechende Befugnisse der alliierten Siegermächte ablösen sollte. All das und auch die Gegenpositionen werden von Coridaß sorgfältig referiert. Selbst entscheidet er sich dafür, wenig aus der Verfassung herauszulesen; er treibt die verfassungsrechtlich begründete »Selbstfesselung« in manchen Bereichen eher noch ein bißchen weiter als andere vor ihm. Wie andere vor ihm interpretiert auch er damit den »Bündnisfall«, den Einsatz der Bundeswehr zur Verteidigung eines NATO-Partners ohne zumindest mittelbare Bedrohung des Bundesgebietes, zunächst aus der Verfassung heraus; etwas mühsam wird er dann über Art.24 Abs.2 GG als »Einsatzermächtigungsnorm« wieder hereingeholt. Abgesehen davon, daß Art.24 Abs.2 GG als solche wohl kaum gemeint war, setzte das voraus, daß die NATO als (und das ist höchst umstritten) »System kollektiver Sicherheit« zu werten wäre; das Bundesverfassungsgericht hat das im *Pershing*-Urteil zumindest nicht bestätigen wollen. Wenn dann die Einschlägigkeit des Art.24 Abs.2 GG auch den Abschluß bilateraler (weil nicht kollektiver) Verteidigungsabkommen ausschließen soll (S.105) – das müßte doch nicht die Beschränkung von Hoheitsrechten bedeuten – oder sich gar der (vielleicht auch nur mißverständliche) Satz findet (S.188), »die Bundeswehr (dürfe) nur zur Verteidigung im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme (NATO, WEU, UN) eingesetzt werden« – das schlösse die Verteidigung des Bundesgebietes aus, wenn sich die »kollektiven Sicherheitssysteme« versagten –, dann wird man Coridaß kaum noch folgen können. Das Thema war wohl weitgehend ausdiskutiert, auch wenn ein konsensfähiges Ergebnis aus Gründen der jeweiligen Ideologie kaum erreichbar scheint. In diese Diskussion ganz neue Argumente einzubringen ist schwierig.

Neu ist jedenfalls der »Vergleich« mit dem Auslandseinsatz der Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR, der eine Reihe von – wenn auch eher tatsächlichen – bisher nicht paraten Informationen vermittelt. Daß eine Vergleichbarkeit der Systeme nicht wirklich gegeben ist und damit die Frage, ob die NVA fast alles, die Bundeswehr fast nichts dürfe, falsch gestellt wäre, betont Coridaß selbst (S.188).

Torsten Stein

Dupuy, René-Jean/Daniel Vignes [éds]: Traité du Nouveau Droit de la Mer. Avec la collaboration de M. Bennouna [u.a.]. Paris: Economica; Brüssel: Bruylant 1985. XXIII, 1447 S. F350.– geb.

Das umfangreiche Werk enthält 23 Kapitel von verschiedenen Verfassern, den französischen Wortlaut der Seerechtskonvention vom 10. Dezember 1982 und der Schlußakte, den Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen am 9. Dezember 1984 und die nach Kapiteln gegliederte Bibliographie.

Die Herausgeber haben das Meeresvölkerrecht insgesamt darstellen wollen. In der Unmöglichkeit, diese Aufgabe selbst zu bewältigen, haben sie 22 Mitarbeiter herangezogen, deren Personalien S. VII ff. angegeben sind – weit gestreut, fast alle Teilnehmer an der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, zur Hälfte auch der Universität angehörend, zu einem beachtlichen Teil aus der sog. Dritten Welt.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Ein erster Teil, allgemeine Themen vorwegnehmend, enthält die Kapitel über den Charakter und die Quellen des neuen Seerechts, über seine Geschichte in den Vereinten Nationen und auf der Konferenz. Die anderen Teile gehen in die Einzelheiten der Meeresteilung, des Status der Tiefsee und der Nutzungen. Es ist nicht möglich, Überschneidungen zu vermeiden, wenn die Kapitel sich nicht strikt an das System des Textes halten; und ob überhaupt noch ein Werk über die ganze Materie aus einem Guß wird erscheinen können wie Gidel oder O'Connell/Shearer, ist leider fraglich. Auch sind die einzelnen Kapitel von unterschiedlicher Qualität.

Der Band verfällt nicht dem Ton der Festreden von Montego Bay, nicht der Enttäuschung Pardo's und nicht der herben Kritik aus den USA. Die Frage, ob und inwieweit das »neue Seerecht« positives Recht ist oder ob es als *lex ferenda* dargestellt werden muß, erwartet man eigentlich vor die Klammer gezogen. Sie ist es aber nicht, und man spürt in jedem Kapitel eine eigene Tendenz des jeweiligen Verfassers; nur gelegentlich stößt man auf eine Aussage. Freilich haben die beiden Herausgeber in der Einleitung, auf den römisch bezifferten Seiten noch vor dem ersten Teil, ihre Ansicht ausgesprochen: Nicht die Konferenz hatte eine Art Gesetzgebungsmacht; viel von dem Meeresvölkerrecht entstand vor der Abstimmung über das neue Seerecht, im übrigen tritt es nur nach Maßgabe der Ratifikationen in Kraft; der Text ist lückenhaft und enthält manchmal nur Scheinkompromisse oder Rahmenbestimmungen (S.XVIIIf.). Etwas anders sieht Caminos im 2. Kapitel über die Quellen des Meeresvölkerrechts die Sache; die einseitigen Akte, wenn sie zahlreich werden, können Gewohnheitsrecht hervorbringen – hier wie oft wird die Truman-Deklaration von 1945 über den Festlandsockel erwähnt –, und Kollektivverträge können Gewohnheitsrecht bestätigen, kristallisieren und fördern. Zurückhaltend äußert sich dieser Verfasser allerdings zum Tiefseeregime der Konvention (S.34ff., 68ff.).

Von R.-J. Dupuy sind die einleitenden Kapitel 5 und 11 zu den Teilen über die Meereszonen und über die Tiefseezone. Hier wie in anderen Veröffentlichungen bekundet er zwar Verständnis für das Werk der Konferenz, hat aber wie anscheinend die meisten französischen Autoren rechtliche Bedenken und Zweifel an der Zweckmäßigkeit und dem Erfolg der Kodifikation (siehe bes. S.259, 262, 504 Anm.2).

Kritiken im einzelnen findet man in manchen anderen Beiträgen. Pulvenis (Venezuela) tadelt im 6. Kapitel über den Festlandsockel den Effekt der Ausdehnung des Sockels auf die geographisch benachteiligten Staaten und die weitere Beschneidung des *common heritage* (S.329). Bei diesem Verfasser liest man weiter über die Sonderbehandlung Sri Lankas und die Kommission für die äußeren Sockelgrenzen (S.311 und 312ff.); und seinem Beitrag folgt eine Liste der wesentlichen Vorschläge während der Konferenz.

Das 7Kapitel über die Hohe See – Momtaz, Iran – ist verhältnismäßig kurz, es ist aber zu ergänzen insbesondere durch das 15. umfangreiche über die Schiff-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

fahrt. Momtaz ist dagegen, die neuen Tendenzen bis zu einer kollektiven Souveränität über die Hohe See zu treiben; er ist zwar gegen Atomversuche auf dem Meer, möchte aber im allgemeinen an der ausschließlichen Hoheit des Flaggenstaates über seine Schiffe und der Nichtintervention des Uferstaates außerhalb seines Küstenmeers festhalten (S.347, 352, 358, 363). Treves ergänzt die Materie im 15. Kapitel in wertvoller Weise; er bemüht sich sehr darum, das neue Verhältnis der Schiffahrt zu den wirtschaftlichen Rechten des Uferstaats klarzustellen. Seinem Abschnitt über die Kriegsschiffe muß man die Kapitel 22 über das neue Seerecht und Kriegsrecht – Halkiopoulos, sehr kurz – und 21 über friedliche Benutzung des Meeres (Vukas) anschließen.

Weil das neue Seerecht von den Polargebieten kaum etwas sagt, ist das 10. Kapitel (van der Essen) interessant. Der Verfasser schildert für das Nordpolargebiet die Besonderheiten, die aus dem bisherigen Recht zum grundsätzlich anwendbaren neuen Seerecht hinzukommen; die Gewässer um die Antarktis werfen aber schwierigere Fragen auf. Dies schon deshalb, weil unklar ist, ob man an die in der Schwebe gelassenen Gebietsansprüche die Meereszonen des neuen Seerechts anschließen kann. Ein anderer Verfasser erwähnt ebenfalls diese Zweifel (S.627): Gibt es südlich des 60. Breitengrades nur die gemeinsame Zone des neuen Seerechts im Sinne der Konvention oder gibt es sie dort überhaupt nicht? Jedenfalls haben die Abmachungen die südliche Polkappe bereits demilitarisiert und einen Umweltschutz eingerichtet und gehen möglicherweise dem neuen Seerecht vor.

Das 9. Kapitel über den Zugang der Binnenstaaten zum Meer (Monnier, Schweiz) muß die bisherigen Einzelregelungen darstellen, weil Art.132 Abs.1 Seerechtskonvention sie aufrechterhält. Man erhält also hier ein Gesamtbild, auch Angaben über die Seeflotten der Binnenstaaten (S.445 Anm.9).

Caflisch im 8. Kapitel erörtert nicht nur die Art.74 und 83 Seerechtskonvention über die Abgrenzung der Meereszonen zwischen Nachbarn, sondern auch anschaulich die Streitfälle, die in den letzten Jahren vorgefallen und z.T. beigelegt worden sind.

Der Fischerei in allen Meereszonen ist das längste Kapitel, das 17., von C.A. Fleischer (Norwegen) gewidmet. Er ist wie viele andere der Meinung, daß die 200 sm-Fischereizone allgemeines Recht geworden ist, aber nur im Prinzip, nicht in den Einzelheiten (S.826, 838). Dennoch hält er die Pflichten zur Erhaltung des Fischbestandes und zur Beteiligung fremder Fischer für verbindlich (S.908, 948). Die Wirtschaftszone bedeute auch ihre Aneignung durch den Uferstaat und gehöre nicht zum *common heritage* (S.840); über dieses Schlagwort findet er S.846 und 955f. unfreundliche Worte. Das ausschließliche Recht des Uferstaates auf die sedentären Lebewesen am Meeresboden sei inzwischen Gewohnheitsrecht geworden (S.935f.); es stammt aus der Schelfkonvention von 1958 und wird in Art.77 Abs.4 Seerechtskonvention wieder statuiert.

Neben dem bereits erwähnten Beitrag von R.-J. Dupuy behandeln die Kapitel 12–14 den Tiefseebergbau und die dafür geplante Organisation. Man findet Anga-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ben über die Manganknollen und andere Bodenschätze, über die z.Zt. interessierten Konzerne und über die bisher in der Exploration selbst tätigen Staaten (S.515ff., 595ff., 601). Ein Verfasser meint, das ganze Regime sei auf Grund unzulänglicher Kenntnisse errichtet worden (S.549), ein anderer erörtert die wichtige Frage, ob die "Authority" des Regimes nötige *implied powers* haben wird, und tadelt den einschlägigen Art.157 Abs.2 Seerechtskonvention als widerspruchsvoll (S.629f.). Praktisch in diesen Zusammenhang, obwohl breiter angelegt, gehört der sog. Technologietransfer, dem der Däne Buhl das sehr kurze Kapitel 19 mitgibt, nicht ohne den schwierigen Kompromiß der Konvention in dieser Materie als unklar zu bezeichnen (S.977).

Als größeres Sachgebiet des Seerechts bleibt nun noch der Umweltschutz, Kapitel 20, von P.M. Dupuy und M. Rémond-Gouilloud. Hier bleibt wichtig die bisherige Geschichte der Materie; das neue Seerecht sucht zwar im Teil XII den Schutz zusammenzufassen und zu verallgemeinern, aber seine Artikel seien noch nicht allgemeines Recht (S.980, 1006). Indes habe auch das neue Seerecht nicht das hergebrachte System der Staatenverantwortlichkeit für Taten der Privaten geändert; der Flaggenstaat sei nur verantwortlich, wenn ihm selbst eine Verletzung einer Vorsorgepflicht zur Last falle (S.1040). Allerdings muß er Rechtsbehelfe der Geschädigten gegen den privaten Schädiger offenhalten (Art.235 Abs.2 Seerechtskonvention).

Kleinere Kapitel, 16 und 18, betreffen das Legen von Kabeln und Rohren sowie die Forschung im Meer. Die Verfasser legen den bisherigen Rechtszustand dar und erläutern die Änderungen durch das neue Seerecht an Hand der Verhandlungen auf der Konferenz.

Am Schluß steht das Kapitel 23 über die Streitbeilegung. Der Verfasser, Ranjeva (Madagaskar), betont, daß Streitigkeiten über Seerecht immer ein beliebter Gegenstand der friedlichen Streitbeilegung gewesen sind; dennoch habe die Konferenz den Wunsch gehabt, ein eigenes System aufzustellen, das nun in Teil XV und Teil XI Abschnitt 5 der Seerechtskonvention verkörpert ist. Zwar scheide das neue Seerecht nicht ausdrücklich die rechtlichen von den politischen Streitigkeiten, jedoch seien im Ergebnis die letzteren vom Verfahren ausgeschlossen (S.1113).

Der Nutzen des ganzen Werkes hängt wesentlich davon ab, ob das neue Seerecht in Kraft tritt; geschieht dies, so ist es als Einführung, in vielen Kapiteln als Erläuterung aus der Entstehungsgeschichte und unter Klärung sich bereits abzeichnender Zweifel brauchbar. Aber schon jetzt bringt die Lektüre oft eine Zusammenfassung des noch geltenden Rechts und lohnt sich deshalb. Manche Bemerkungen richten sich auf den Wert einzelner Bestimmungen des neuen Seerechts und auf die Aussichten des Inkrafttretens. Hier ist die Stimmung nicht einheitlich, und der Leser muß sich sein eigenes Urteil bilden, solange das neue Seerecht in der Schwebe bleibt.

Man sollte meinen, daß es einer weiter tätigen Lobby gelingen müßte, die notwendige Zahl von Ratifikationen herbeizuführen. Zu fragen wäre indessen, ob

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

man dann nur die Köpfe zu zählen braucht und eine allgemeine Geltung des neuen Seerechts postulieren kann. R.-J. Dupuy hat S.504 Anm.2 eine Stimmenwägung versucht und äußert Zweifel; man kann ihm entgegenhalten, daß sein Maßstab – Beitrag zum Haushalt der Vereinten Nationen – willkürlich sei; gibt es doch Staaten, die unverhältnismäßig zu den allgemeinen statistischen Daten in der Schiffahrt und der Fischerei tätig sind (Norwegen, Griechenland, Island, und die sog. billigen Flaggen). Indes könnte eine berichtigte Wägung der Stimmen ein noch ungünstigeres Ergebnis für das neue Seerecht bringen.

Nicht prinzipiell löst das Werk die Frage, wieweit bisheriges Seerecht durch neues Gewohnheitsrecht ersetzt ist. Es scheint insgesamt der Meinung zu folgen, daß dies für die Küstenmeerbreite und das Prinzip der Wirtschaftszone der Fall sei. Man muß auch daran denken, daß das neue Seerecht selbst an einigen Punkten ausdrücklich bestehende Verträge aufrechterhalten will, so bei der Streitbeilegung nach Teil XV oder bei den Meerengen mit vertraglichem Status (Art.35 Buchst. c).

So konnte in der Tat eine Darstellung des neuen Seerechts nicht bloß ein Kommentar zur Seerechtskonvention sein, und man muß vielen Beiträgen zum besprochenen Werk danken, daß sie das berücksichtigt haben. F. Münch

Game de Fontbrune, Valérie: L'exploitation des ressources minérales des fonds marins: Législations nationales et droit international. Préface de Michel Virally. Paris: Pedone (1985). XV, 248 S. (Publication de la Revue Générale de Droit International Public, Nouvelle Série, N° 41). F 180.– brosch.

Frankreich hat auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen für den neuen Seerechtstext gestimmt und hat ihn unterschrieben. Es hat aber auch eine eigene Gesetzgebung für den Tiefseebergbau erlassen und gehört zu den acht Industriestaaten, die das Separatabkommen vom 3.8.1984 geschlossen haben. Auf einem der französischen Kolloquien über das Law of the Sea wurde gefragt, ob diese Haltung konsistent sei. Die französischen Völkerrechtler scheinen die Frage bejaht zu haben; die gegenwärtige Schrift arbeitet diese These breiter aus.

Angaben über Eigenschaften der Manganknollen, wirtschaftliche Aspekte und Organisation ihrer Gewinnung finden sich in der Einleitung, in den Anhängen und in eingestreuten Bemerkungen. Mit fünf nationalen Gesetzgebungen zum Tiefseebergbau befaßt sich der erste Teil; die Auswahl (USA, Vereinigtes Königreich, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und UdSSR) wird S.14 Anm.15 erläutert. Sie werden nicht einzeln dargestellt, sondern vergleichend in die Erörterung der verschiedenen Sachprobleme eingebracht. Die Gegenseitigkeit der Anerkennung der Regime wird ausführlich geschildert; die Verfasserin hält die sowjetische Version aber nicht für vergleichbar (S.121 Anm.17). Die Sperre der Ausbeutung bis 1988 ist allen betrachteten Gesetzen gemeinsam, wird indes durch die geänderte Definition gemildert, die eine erhebliche Tätigkeit schon vor 1988 zuläßt (S.54f. und Anm.32).

Im zweiten Teil der Schrift geht es um die Vereinbarkeit dieser nationalen Gesetzgebungen mit allgemeinem Völkerrecht einerseits, mit der UN-Seerechts-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

konvention andererseits. Zum allgemeinen Völkerrecht erörtert die Verfasserin zunächst ziemlich ausführlich die Gesetzgebungszuständigkeit des Staates für Tätigkeiten seiner Angehörigen oder Bewohner jenseits der Staatsgrenzen; sie gerät hier in die schwierigen Auseinandersetzungen um die amerikanischen Ansprüche ans internationale Wirtschaftsrecht. Aus dem Gesichtspunkt der Meeresfreiheit scheint sie zunächst die Zulässigkeit des Meeresbergbaus zu bejahen (S.154f.), meint dann aber, der Grundsatz der *res communis* verlange Rücksicht und Beteiligung der Völkergemeinschaft am Ertrag. Dem hätten indes die Gesetzgebungen der Industriestaaten Rechnung getragen, und so seien sie vereinbar mit dem allgemeinen Völkerrecht.

Nun geht es bei dem Meeresbergbau nicht um Aneignung von Flächen des Meeresbodens, sondern nur um die Gewinnung von Ressourcen aus dem Boden oder gar nur – bei den Knollen – um aufliegendes Material. Man hat in der ganzen Erörterung Gidel's Kategorie der «utilisations privatives durables de certaines parties de la haute mer» (Le Droit international public de la Mer, Bd.1, S.485–514) aus den Augen verloren. Die Verfasserin scheint dem nahe zu sein, wenn sie von den Dingen spricht, die im Meer sind und angeeignet werden können (S.156 mit Anm.16). Sie hält auch das *patrimoine commun* nicht für einen Rechtssatz (S.163ff.), unterscheidet aber davon eine *communauté* (S.213), die sich gebildet habe.

Die Schrift untersucht sowohl für das neue Seerecht als auch für den Investitionsschutz der Resolution zur Schlußakte der Seerechtskonferenz die Stellung der Industrieländer und hält diejenige der Unterzeichner der Konvention für problemlos. Schwierig sei das Verhältnis der Nichtunterzeichner; die Verfasserin schildert die rechtlichen und tatsächlichen Konflikte, die entstehen können, weiß aber keinen Rat. Sie hofft nur, daß die Verhandlungen der Vorbereitenden Kommission doch noch eine Einigung herbeiführen.

Der Leser denkt auch an die Möglichkeit, daß die Industrieländer schließlich ihre Gesetzgebung ändern könnten, deren Vorläufigkeit aufheben und sich von den Leitgedanken des neuen Seerechts ganz lösen. Er muß aus allem doch schließen, daß das neue Seerecht den fernbleibenden Staaten kein Recht aus dem älteren allgemeinen Völkerrecht genommen hat, und er bemerkt die tiefe Skepsis in den letzten vier Absätzen, die er zu teilen geneigt ist.

Dankbar ist man für viele interessante Gedanken, hält die verdienstvolle Schrift aber doch nicht für abschließend. Sie berührt nur das Problem des *diritto spontaneo* (S.165) und die Folgerungen aus Art.18 des Law of Treaties; sie hat auch nicht die Absprache der acht Industrieländer vom 3.8.1984 würdigen können. Die Dinge sind noch zu sehr im Fluß. F. Münch

Grahl-Madsen, Atle: Norsk fremmedrett i støpeskjeen, Et bidrag til debatten om ny fremmedlov. Bergen [etc.]: Universitesforlaget (1985). VI, 295 S. Kr.170.– brosch.

Auch in Skandinavien befindet sich das Ausländerrecht im Umbruch. Nachdem

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Dänemark, Finnland und Schweden seit Anfang der 80er Jahre diese Materie in neuen Gesetzen geregelt haben, steht noch die Reform des norwegischen Ausländerrechts an. Grundlage hierfür ist der von einer Expertenkommission unter Vorsitz von Opsahl 1983 vorgelegte Bericht, mit dem sich das Buch von Grahl-Madsen, einem hervorragenden Kenner des Flüchtlings- und Fremdenrechts, kritisch auseinandersetzt. Der vom Autor erstellte alternative Gesetzentwurf strebt nach einer stärkeren Sicherung der Rechtsstellung von Ausländern und ihren Familienangehörigen, wobei insbesondere die durch einen längeren Aufenthalt in Norwegen erworbenen Bande zu diesem Land durch ein subjektives Recht auf Aufenthalt gesichert werden sollen. Ferner schlägt Grahl-Madsen eine Verbesserung des gerichtlichen Rechtsschutzes gegenüber aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und eine Stärkung der Position des Vertreters des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Anerkennungsverfahren vor.

Diese und viele andere, rechtlich wie politisch aktuellen Vorschläge verdienen über Norwegen hinaus sicherlich Beachtung, weshalb es wünschenswert wäre, wenn Grahl-Madsen seine Überlegungen auch in einer für einen größeren Leserkreis zugänglichen Sprache zur Diskussion stellte. Rainer Hofmann

Grandi, Bruno: Profili internazionali della questione di Cipro. Milano: Giuffrè 1983. VIII, 410 S. (Università degli studi di Milano, Facoltà di scienze politiche, Studi di diritto internazionale e comparato, 2). L. 22.000 brosch.

Die Lektüre dieses Buches führt dem Leser einmal mehr vor Augen, wie schwierig es ist, Werden und Schicksal eines Staates nach geltendem Völkerrecht zu beurteilen, wenn es ihm nach seiner auf originellen, aber im Ergebnis untauglichen Kompromissen beruhenden Geburt nie gelungen ist, sich aus dem gefährlichen Spannungsfeld der divergierenden Interessen seiner Taufpaten und »Garanten« zu befreien.

Grandi sucht mit diesem Werk letztlich keine Lösung des Zypern-Problems, sondern versucht vor allem, die Entwicklung des Zypern-Problems noch einmal umfassend durch intensive Tatsachenuntersuchungen und -feststellungen aufzuarbeiten, um damit dann auch rechtliche Wertungen vorzunehmen. Er zeichnet sich dabei durch ein hohes Maß an (in diesem Zusammenhang anderwärts häufig zu vermissender) Objektivität aus, auch wenn man meinen mag, daß im umfangreichen Fußnotenapparat – den er übrigens zur Unterbringung einer enormen Fülle von zusätzlichen Informationen, ja ganzer Textabschnitte nutzt – noch der eine oder andere türkische Autor hätte Berücksichtigung finden können (z.B. Necatigil, The Cyprus Conflict, oder Denktaş, The Cyprus Triangle u.a.).

Das Buch beginnt im ersten Kapitel mit einer Darstellung des »ersten« Zypernkonflikts und der Entwicklung – intern und international – bis zu den Verträgen von Zürich und London. Das zweite Kapitel handelt – unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion in Italien – von der »besonderen Rechtslage« Zyperns, das heißt von seiner Verfassung (1960) und dem Verhältnis zu den Garantiemächten, das den neuen Staat – nach Grandi – als »quasi«-Protektorat (oder: *de facto*-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Protektorat) erscheinen läßt. Im dritten Kapitel behandelt Grandi Rechtsprobleme des Garantievertrages mit dem Ergebnis, daß er gegen zwingendes Völkerrecht (Gewaltverbot, Interventionsverbot und souveräne Gleichheit der Staaten) verstoße. Gegenstand des vierten Kapitels ist dann der »zweite« Zypernkonflikt, d.h. die Verfassungskrise Anfang der sechziger Jahre mit ihren internationalen Implikationen. Ausgesprochen umfangreich fällt das fünfte Kapitel über die Intervention der Vereinten Nationen aus (Abschnitt 1: Einsatz, Funktion der Friedenstruppe UNFICYP u.a., mit einer außerordentlich positiven Beurteilung der Rolle dieser Truppe in Zypern; Abschnitt 2: Rechtsprobleme im Zusammenhang mit den Kompetenzen und Aktivitäten der UN-Organe), in dem er in starkem Maße zum Vergleich die Praxis der Vereinten Nationen in anderen Fällen (Suez, Kongo u.a.) heranzieht. Spätestens durch dieses Kapitel wird der Titel des Buches gerechtfertigt, der über eine abgeschlossene Betrachtung des Zypern-Problems hinausweist und wodurch es als ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der völkerrechtlichen Praxis der Streitbeilegung, insbesondere durch die Vereinten Nationen, ausgezeichnet wird. Im sechsten und letzten Kapitel kommt es schließlich zu einer Darstellung und Bewertung der Invasion der türkischen Truppen im Juli 1974, denen Grandi weder ein Verteidigungsrecht gemäß Art.51 UN-Charta zugesteht (dies zu Recht) noch ein Interventionsrecht aus besonderem Völkerrecht, das – jedenfalls für den ersten Einmarsch – nach Grandi durchaus aus Art.IV/2 des Garantievertrages hätte hergeleitet werden können, wenn der Vertrag nicht selbst insoweit völkerrechtswidrig wäre.

Insgesamt bleibt Grandi trotz aller Ausführlichkeit im großen und ganzen im Rahmen bisher gehabter Argumentationslinien. Damit bleiben nach Auffassung des Rezensenten aber auch einige Fragen offen, deren Beantwortung möglicherweise zu anderen Ergebnissen bei den rechtlichen Bewertungen bestimmter Probleme geführt hätte. Dies gilt zum Beispiel für die Frage der Völkerrechtswidrigkeit des Garantievertrages: Können wirklich dort, wo ein Staat von anderer Staaten Gnaden als solcher entsteht und seine Souveränität gewährt bekommt, schon im Zeitpunkt seiner Entstehung alle diejenigen völkerrechtlichen Regeln zum Zuge kommen, die für *a priori* souveräne Staaten gelten? Kann die Frage der Souveränität der Republik Zypern auch für die Geltung jener Regeln, insbesondere des Gewaltverbots und des Interventionsverbots, ohne weiteres von der Interventionsklausel des Garantievertrages (Art.IV/2) getrennt werden, dem doch eine schlechthin konstituierende Funktion für den gesamten Verträgemechanismus zuzuschreiben ist, der zur Unabhängigkeit Zyperns führte? Könnte in der Interventionsklausel nicht eine autonome Teilaufgabe von Souveränität auf seiten Zyperns, eine bedingte Vorabzustimmung zu einer mehrseitigen oder einseitigen Intervention im Falle der existenzgefährdenden Verfassungskrise zu sehen sein (der von Grandi gemachte Einwand, die Souveränität Zyperns sei bei Abgabe der Zustimmung eingeschränkt gewesen, ist wenig zugkräftig: auch später hat Zypern keine ernsthaften Anstalten gemacht, auf die Beseitigung der Interventionsklausel hinzuwir-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ken, was jedenfalls für eine nachträgliche Verfestigung des autonomen Charakters der Zustimmung geführt haben kann)? Wäre es nicht doch noch einmal einen Versuch wert gewesen, den Ansatz zur engen Auslegung des Begriffs *action* in Art. IV/2 des Garantievertrages zugunsten des Gewaltverbotes (Ergebnis: *action* impliziert auch Gewaltanwendung) zu einer völkerrechtskonformen Auslegung fortzuentwickeln? Schließlich hätte im Zusammenhang mit dem Eingriff der Türkei im Jahre 1974 die Diskussion um die Zulässigkeit der humanitären Intervention aufgegriffen werden können.

Wie bereits angedeutet, verzichtet Grandi auf die fundierte Entwicklung eines Lösungsvorschlages. Immerhin macht er deutlich, daß Ausgangspunkt für eine Lösung die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts aller Zyprioten sein solle, eine fast einhellig aufgestellte Forderung, die nach wie vor die Diskussion beherrscht, aber auch keinen Weg zu einer praktischen Lösung des Zypernkonflikts öffnet. Sie läßt nämlich außer acht, daß es sich hier um zwei völlig verschiedene Volksgruppen (der hinsichtlich der türkischen Volksgruppe häufig verwendete Begriff »Minderheit« ist gerade für den ursprünglich als Volksgruppenstaat, d.h. Zweivölkerstaat konzipierten zypriotischen Staat bestenfalls als Ergebnis einer statistischen Rechenaufgabe zu gebrauchen) handelt, die – eine nun über hundert Jahre alte Erblast des Osmanischen Reiches – im Zuge der Dekolonisierung in ein recht künstliches Staatsgebilde gezwungen worden waren. Die Diskussion sollte von der Fiktion der Einheit des zypriotischen Volkes nach den Erfahrungen der sechziger und der ersten siebziger Jahre Abstand nehmen. Denn auch die Anknüpfung eines Selbstbestimmungsrechts sowohl an die eine als auch an die andere Volksgruppe muß keineswegs zu einer Zementierung der realen Lage – der Existenz zweier Staaten auf dem Boden der Insel Zypern – führen, sondern kann statt dessen durchaus einer unter humanitären und praktischen Gesichtspunkten pragmatischen und besseren Lösung – etwa in Form eines Bundesstaates – dienen.

Christian Rumpf

Grenzüberschreitende Verfahrensbeteiligung im Umweltrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Hrsg.: Georg Ress. Eine im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgeführte rechtsvergleichende, völker- und europarechtliche Studie über die Beteiligung von Einzelpersonen, die von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen betroffen sind, am innerstaatlichen Verwaltungsverfahren. Mit Beiträgen von Christian Autexier [u.a.]. Köln [etc.]: Heymann (1985). XXI, 379 S. (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Bd.116). DM 148.– brosch.

Die Abhandlung, die auf einem Gutachten für die EG-Kommission beruht, ist dem in neuerer Zeit häufig erörterten und hochaktuellen Problem der Entwicklung eines europäischen Verwaltungsverfahrensrechts, speziell für den Sonderbereich des Umweltschutzes, gewidmet. In 10 Länderberichten (abgeschlossen 1983) wird der Frage nachgegangen, ob das Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten gleichartige An-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

sätze hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit enthält, die über das Europarecht angeglichen bzw. harmonisiert werden sollten/könnten. Gefragt wird ferner, ob nicht schon das Völkerrecht eine grenzüberschreitende Verfahrensbeteiligung oder gar Klagebefugnis verlangt. Wie eng dabei verfahrensrechtliche Aspekte mit den Problemen des materiellen Rechts, das nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein soll, verbunden sind, wird bereits im Vorwort und in der Vorbemerkung des rechtsvergleichenden Berichts von G. Ress (S.1–52) überdeutlich. So wird nach der Darstellung zahlreicher Aktivitäten der Kommission, die Regelungskompetenz der EG bezüglich des materiellen Umweltschutzes schon auf der bisherigen Grundlage der Art.100, 235 EWG-Vertrag zu Recht bejaht. Diese Bestimmungen könnten ebenfalls als Ermächtigungsnormen zur Regelung der verfahrensmäßigen Beteiligung von Grenznachbarn herangezogen werden, wenngleich sie weitgehend in das allgemeine, dem nationalen Regelungsbereich unterliegenden Verfahrensrecht eingreifen würden (S.13). Andererseits erscheint einleuchtend, daß die Kompetenz für den Umweltschutz nur sachgerecht wahrgenommen werden kann, wenn die verfahrensrechtlichen Auslandsbezüge mitgeregelt werden. Sehr informativ stellt Ress zahlreiche bereits jetzt funktionierende Zusammenarbeitsmodelle in Grenzgebieten vor (S.14–19), die jedoch nicht den Schluß auf eine umfassende Inländer-Ausländer-Gleichbehandlung erlauben. Der Verf. fährt mit einer rechtsvergleichenden Analyse der einzelnen Landesberichte fort (S.19–42), die in die Feststellung zahlreicher, erheblicher Disparitäten, Lükken und Unvollkommenheiten der einzelstaatlichen Verwaltungsverfahrensrechte mündet. Unterschiedlichkeiten bestehen vor allen Dingen bei der Teilnahmebefugnis (Jedermann, Betroffener, Inhaber eines subjektiven Rechts) insbesondere im Widerspruchs- und Klageverfahren (teilweises Fehlen des Suspensiveffekts). Sehr bedeutsam sind die abschließenden, grundsätzlichen Erörterungen einer Gemeinschaftslösung, die wegen der Strukturunterschiede der nationalen Verwaltungsverfahren (Vorrang: Integrität der Rechtsordnung oder Sicherung subjektiver Rechte) äußerst schwierig sein dürfte. Äußerst beachtenswert erscheint der realisierbare Vorschlag, im Rahmen einer EG-Richtlinie außerhalb des allgemeinen Verwaltungsverfahrens eine Harmonisierung des speziellen »Verfahrens in Umweltsachen« anzustreben (S.48). Ausgehend von der Gleichbehandlung aller EG-Bewohner wären dabei folgende Detailfragen zu harmonisieren:

– die der Beteiligung zugänglichen Rechtsakte;
– der zugelassene Personenkreis und

die einzelnen Formen der Beteiligung (Bekanntmachung, öffentliche Auslegung und Anhörung, Akteneinsicht, Fristen, Sprachenregelung, Rechtsmittelbelehrungspflichten usw.). Als Vorbild könnten dabei die niederländischen und französischen Regelungen dienen.

Der nachfolgende Beitrag von K. Doehring (S.53–78) untersucht eventuelle Beteiligungsrechte und -pflichten, die sich unmittelbar aus dem Völkerrecht ergeben könnten. In die Problematik einführend, werden an Hand von Rechtspre-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

chung und sonstiger Staatenpraxis die Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit, der beschränkten territorialen Souveränität und Integrität bei Ressourcennutzungen, mit der Folge von Rücksichtsnahme- und Schadenverhinderungspflichten dargestellt. Zu Recht wird hervorgehoben, daß diese Pflichten alleine für die Staaten und nicht für Individuen entstehen und daß die völkerrechtlichen Grundsätze, gehemmt durch das Territorialitätsprinzip, eine Ausdehnung des nationalen Verfahrens auf den Grenznachbarn nicht erlauben, einer solchen sogar entgegenstehen (S.55). Allerdings wird ein Beteiligungsrecht, soweit es um die »Durchsetzung privater Betätigungsmöglichkeiten« (S.58) geht, für möglich erachtet, wenn Rechte aus der EMRK verletzt sein würden. Demgegenüber könne ein Individualanspruch nicht aus den allgemeinen Menschenrechten oder gar einem subjektiven Recht auf eine »menschenwürdige Umwelt« hergeleitet werden. Auch ein völkergewohnheitsrechtlich abgesicherter, präventiver Schutzanspruch läßt sich an Hand zahlreicher, neuerer, vielfach in das Gewand des *soft law* gekleideter Aktivitäten internationaler Organisationen (UNEP, OECD) und der Staatenpraxis wohl noch nicht nachweisen. Der Verfasser nimmt weiterhin zu den Einzelfragen, Begriffsbestimmung des Grenznachbarn (S.65), einer Ausgestaltung des Beteiligungsrechts über das Fremdenrecht, einer Analogie zum Minderheitenschutz und über das völkerrechtliche Nachbarrecht Stellung. Diese Rechtsinstitute begründeten zur Zeit keine Individualansprüche im Sinne der untersuchten Problematik. Allerdings dürfte für die Zukunft zu erwarten sein, daß über die Rechtsinstitute des Gemeingebrauchs (S.68) und des Nachbarrechts zunehmend vertraglich geregelte Einbeziehungen von Grenznachbarn entwickelt werden. Erörtert werden weiterhin die Auswirkungen der Personalhoheit des Nachbarstaates im Hinblick auf Ausreise- und Beteiligungsverbote, Einflüsse der Territorialhoheit bei Zustellungen und Bekanntmachungen und das Spannungsverhältnis von diplomatischem Schutz zum Individualschutz, der unter der Einschränkung der Rechtswegerschöpfung steht. Gerade beim letzten Problem wird die Verflechtung von gleichzeitiger Verletzung der Staats- und Individualinteressen evident. Insgesamt verdeutlicht der Bericht in hervorragender Weise, daß das zur Zeit geltende Völkerrecht wegen zahlreicher, ungelöster Einzelfragen die Beteiligungsmöglichkeiten innerstaatlichen Regelungen überlassen muß. Andererseits erscheint aber eine Harmonisierung und Rechtsvereinheitlichung der nationalen Normen nur über das zwischenstaatliche Recht möglich.

Der Bericht von G. Ress/M. Müller, über die Beteiligungsproblematik am deutschen Verwaltungsverfahren (S.79–130), weist eingangs zu Recht darauf hin, daß die Einbeziehung ausländischer Interessen nicht alleine mit der Ausgestaltung des Verfahrensrechtes erreicht werden kann, sondern daß gerade das materielle, am Territorialitätsprinzip orientierte Verwaltungsrecht eine Modifizierung erfahren müßte. Nur eine gesetzliche Regelung könne hier weiterhelfen. Insbesondere sei festzulegen, inwieweit über den Schutzbereich öffentlich-rechtlicher Normen vom Territorialitätsprinzip abgerückt werden könne (S.127). Die Abhandlung über das

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

allgemeine Verfahrensrecht ist um den Begriff des »echten Beteiligten« (Beeinträchtigung in rechtlichen Interessen) und des bloß »Einwendungsberechtigten« zentriert (S.80). Als einzelne Beteiligungsmöglichkeiten werden das Recht auf Anhörung und Akteneinsicht sowohl in förmlichen Verfahren als auch Planfeststellungsverfahren besprochen (S.82–85). Sehr eingehend und differenziert sind die Verwaltungsverfahren für die Spezialbereiche Wasserreinhaltung, Wasserstraßenbau, Luft-, Lärmschutz, Bau von Flughäfen, Abfallbeseitigung und Kernenergie dargestellt (S.85–95, 104–118). Insgesamt wird dabei über das »Jedermann-Verfahren« auch Ausländern gegenüber weitgehend ein Einwendungsrecht eingeräumt, wobei allerdings stets zwischen den einzelnen Verfahrens- und Beteiligungsarten zu unterscheiden ist (Antragsteller, Betroffener, in eigenen Rechten betroffener Dritter, Anzuhörender). Die Kernfrage, ob das Territorialitätsprinzip über die neuerdings in der Literatur angeführten Theorien der »offenen Staatlichkeit«, »Auslandsoffenheit« und »internationalen Nachbarschaft« zu Gunsten des Ausländers durchbrochen werden könnte, wird unter anderem mit dem Hinweis auf die Alleinzuständigkeit des nationalen Gesetzgebers und die Rechtsprechung des BGH und des BSG, letztlich im Sinne der geltenden territorialen Begrenzung öffentlich-rechtlicher Normen beantwortet (S.99). Selbst für den Fall, daß das materielle Umweltrecht einen außenorientierten Schutzbereich besäße, sollte seine Anwendung durch eine Reziprozitätsvereinbarung gesichert werden (S.102f.). Dieser pragmatische Vorschlag verdient bei eventuellen Gesetzesvorschlägen sicherlich Beachtung. Behandelt werden ferner Teilnahmemöglichkeiten an in der Praxis häufig gewählten Vorverhandlungen (S.110), Bekanntmachungsmodalitäten im Verhältnis zum Einwendungsausschluß (S.119–121) sowie Beteiligungen am Verfahren der Bauplanung. Abschließend wird die Einbeziehung von Ausländern im Wege ministerieller Erlasse, z.B. im Saarland und in Bayern, aufgezeigt. An der Vielzahl der aus dem benachbarten Ausland bereits jetzt erhobenen Einwendungen und hinsichtlich der derzeitigen unklaren Gesetzeslage, machen die Verfasser zu Recht die dringende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung deutlich (S.125). Diese Forderung ist auch in einer Reformdiskussion erhoben worden, die die unbefriedigende und unterschiedliche Ausgestaltung der einzelnen Beteiligungsarten am Verwaltungsverfahren zu beseitigen sucht.

Der in französischer Sprache abgefaßte Landesbericht von Ch. Autexier über das Verwaltungsverfahrensrecht in Frankreich (S.131–173) hebt die mit dem Gesetz über die «démocratisation des enquêtes publiques et à la protection de l'environnement» vom 12.7.1983 vorgenommene Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens hervor, das insbesondere die im Gesetz über die umweltschädlichen Anlagen und im Naturschutzgesetz (beide von 1976) vorgesehenen Beteiligungsformen in fortschrittlicher Weise neu regelt. Ausgehend von möglichen Umweltbeeinträchtigungen, sieht dieses weitestgehende Beteiligungsmöglichkeiten von Privatpersonen, Gemeinden, Verbänden, schlechthin der Öffentlichkeit bei allen Planungsvorgängen vor (S.143–156). In den Spezialgesetzen der Regelungsbereiche

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Wasser, Luft, Lärm und Abfall finden sich keine besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen. Allerdings ist für das Genehmigungsverfahren für bestimmte kerntechnische Anlagen eine spezielle *enquête locale* vorgesehen. An der Verwaltungspraxis weist der Verfasser anschaulich nach, daß diese ausländische Belange, vor allen Dingen im Grenzbereich, entsprechend dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung berücksichtigt (S.162–170). Der Bericht verweist in einem Annex begrüßenswerterweise auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen.

Das belgische Recht ist im Hinblick auf die Beteiligung in den *procédures non contentieuses* sehr unbestimmt, damit jedoch interpretationsfähig, wie M. Cliquennois/M. Lascombe in ihrer sehr eingehenden, französisch verfaßten Studie feststellen (S.175–215). Die Rechtssituation wird noch durch Regelungskompetenzprobleme kompliziert, beruhend auf der Teilung Belgiens in eine flämische, wallonische und Brüsseler Region. In einer anschaulichen Tabelle werden die unterschiedlichen Zuständigkeiten verdeutlicht (S.208–215). Das Verfahrensrecht für Materien des Umweltschutzes hat der belgische Gesetzgeber überwiegend in den Enteignungs- und Planungsgesetzen sowie den Vorschriften über die Errichtung gefährlicher und gesundheitsschädlicher Anlagen geregelt (S.180–183). Hervorgehoben wird das Fehlen einer ausdrücklichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Spezialgesetze zu einzelnen Umweltbereichen enthalten keine Verfahrensregelungen über eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Allerdings bestehen sie für die Errichtung bestimmter Nuklear-Anlagen. In der Verwaltungspraxis, die auch Auslandsinteressen mit berücksichtigt hat, spielt bei risikobehafteten Anlagen insbesondere das Prinzip der Ausstrahlungswirkung *(le rayon)* für die Einbeziehung als Beteiligter eine größere Rolle (S.187). An zahlreichen Beispielsfällen stellen die Verfasser abschließend organisatorische Probleme der Verfahrensbeteiligung vor.

Der von H. Schiedermair/D. Dörr verfaßte, sehr detaillierte Landesbericht über Großbritannien (S.217–246) stellt eingangs fest, daß das Verwaltungsverfahren und das materielle Verwaltungsrecht nur zu einem geringen Teil kodifiziert sind. Allerdings werden aus dem Grundsatz der *natural justice* bestimmte Mindestrechte im Hinblick auf die Beteiligung und Anhörung Betroffener am Verwaltungsverfahren hergeleitet. Beteiligungsmöglichkeiten Dritter vor allem im Planungs- und Baugenehmigungsrecht sieht im Rahmen des *inquiry*-Verfahrens ausdrücklich die Town and Country Planning-Gesetzgebung vor. So ist insbesondere schon bei der Erstellung von Regionalplänen *(structure plans)* und *local plans* die Öffentlichkeit zu beteiligen (S.221–231). Für Einzelpersonen und Interessengruppen besteht auch eine Widerspruchsmöglichkeit. Eine gerichtliche Anfechtung können demgegenüber nur *persons aggrieved* vornehmen. Bei Großvorhaben ist eine besondere Planning Inquiry Commission einzusetzen. *Inquiry*-Verfahren können ferner im Bereich des Wasserrechts, Lärmschutzes und der Luftreinhaltung angeordnet werden (S.238–241). An der *examination in public*, einem besonderen Verfahren bei der Regionalplangenehmigung, kann die Öffentlichkeit nur in sehr eingeschränktem Maße teilnehmen. Fälle von Auslandsbeteiligungen mit Wohnsitz

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

im Nachbarstaat haben bisher keine Rolle gespielt. Abschließend werden parlamentarische Kontrollmaßnahmen über die Verwaltung durch Abgeordnete und einen Ombudsman vorgestellt. Die gerichtliche Kontrolle erscheint durch die *ultra vires*-Doktrin stark eingeschränkt (S.244–246).

Ähnlich wie in Großbritannien spielen auch in Irland, wie die Ausführungen von K. Hailbronner verdeutlichen (S.247–263), die Local Government (Planning and Development) Acts von 1963 und 1976, insbesondere durch ihren Modellcharakter für spezialgesetzliche Regelungen (z.B. im Abfallrecht), eine entscheidende Rolle für Beteiligungsfragen. Auch ohne individuelle Betroffenheit können Einzelpersonen am Verwaltungsverfahren beteiligt werden, was in der Praxis von den Planungsbehörden jedoch selten realisiert wird (S.251). Hieraus erklärt sich der hohe Stellenwert der *common law*-Rechtsschutzmöglichkeiten *(nuisance, trespass, negligence),* die teilweise auch gegenüber dem Hoheitsträger bestehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für grundstücksbezogene Vorhaben ist ebenfalls eine Einbeziehung der Öffentlichkeit vorgesehen, wie auch für die Spezialbereiche Wasser- und Luftreinhaltung. Die Beteiligung von Ausländern war bisher noch nicht praxisrelevant. Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens wird sie vom Verfasser, wenn auch mit gebührender Vorsicht, als möglich erachtet.

Der Landesbericht von K. Oellers-Frahm (S.265–287), stellt klar heraus, daß die italienische Rechtsordnung keine Öffentlichkeitsbeteiligung sowohl im allgemeinen Verwaltungsverfahren, als auch in speziellen Gesetzesregelungen zu einzelnen Umweltmedien vorsieht. Vielmehr wird die Einhaltung von umweltrelevanten Standards durch die Einschaltung innerstaatlicher Behörden als ausreichend garantiert erachtet. Um entsprechend dem Grundsatz der *segretezza* interne und geheime Verwaltungsvorgänge nicht aufdecken zu müssen, ist 1966 bewußt kein neuer Kodifizierungsversuch des Verwaltungsverfahrens unternommen worden (S.265). Lediglich im Rahmen der Raumordnungsgesetzgebung ist bei der Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen eine Beteiligung vorgesehen, die sich aber nicht auf Ausländer erstrecken dürfte, wie die Rechtsprechung zum »Jedermann-Verfahren« *(chiunque)* zeigt. Die Wahrung der Individualinteressen ist daher in den Bereich des Gerichtsschutzes verlagert, wobei der Grenznachbar wegen der Territorialbezogenheit der meisten Umweltnormen auf den Strafrechtsschutz beschränkt bleibt (S.282). Auch wenn Italien an internationalen Abkommen und Verwaltungskooperationen beteiligt ist, erscheint die Kritik der Verfasserin am fehlenden Problembewußtsein für grenzüberschreitende Umweltvorgänge vollauf berechtigt.

In Luxemburg ist das Beteiligungsverfahren hauptsächlich in drei Gesetzeswerken niedergelegt, wobei das Gesetz über die «établissements dangereux, insalubres ou incommodes» eine besondere Rolle spielt, wie Ch. Autexier (S.289–305) nachweist. Bei den einzelnen Sachbereichen wird lediglich für die Kernenergienutzung eine spezielle Verfahrensregelung vorgesehen (S.301). Wenngleich grundsätz-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

lich eine Einbeziehung ausländischer Nachbarn unbekannt erscheint, ist diese dennoch nicht ausgeschlossen, wie der Kiesgrubenfall bei Langsur zeigt (S.303).

Der sehr übersichtlich gegliederte Landesbericht von T. Stein (S.307–322) zeigt auf, daß in den Niederlanden durch das Gesetz über »Allgemeine Bestimmungen im Umweltschutz« von 1980 (WABM) der gesamte Bereich des umweltrelevanten Verfahrensrechts vereinheitlicht worden ist. Da das WABM das Beteiligungsverfahren für alle Entscheidungen mit möglichen umweltbelastenden Auswirkungen regelt, spielen die Spezialbestimmungen zu den einzelnen Umweltbereichen Wasser, Luft, Lärm, Abfall, Kernenergie so gut wie keine Rolle mehr. An Hand einer sehr anschaulichen Darstellung der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, hebt der Verfasser die Besonderheit des »Jedermann-Verfahrens« hervor (S.310ff.), das auch eine Einbeziehung von Ausländern erlaubt. Sehr detailliert werden die einzelnen Verfahrensstufen bis zum Erlaß einer Entscheidung (Bekanntmachung, öffentliche Auslegung und Anhörung, Einwendungen), dem Erlaß selbst und seiner späteren Änderung und Aufhebung aufgezeigt. Zu Recht wird ferner die Vereinheitlichung der Regeln über die Einlegung von Rechtsmitteln (z.B. Widerspruch) betont, die sogar weiterreicht als die Vereinheitlichung der Beteiligungsvorschriften (S.319ff.). Der Bericht wird durch die abschließende Betrachtung des Gesetzes über die Verwaltungsöffentlichkeit von 1978 komplettiert.

Die ausführliche Studie von H. Walter (S.323–358) verdeutlicht, daß in Dänemark das Verwaltungsverfahren trotz intensiver Bemühungen noch nicht kodifiziert werden konnte. Abgesehen von einer kaum übersehbaren Vielfalt von Spezialvorschriften in Gesetzen, Verordnungen und internen Vorschriften des besonderen Verwaltungsrechts, wird das Verwaltungsverfahren durch Gewohnheitsrecht und die Praxis der Gerichte, des Bürgerbeauftragten (Ombudsman) und der Behörden bestimmt. Eine Teilregelung enthält z.B. bezüglich der Akteneinsicht das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (S.331). Im Umweltschutzgesetz von 1973 sind die Spezialbereiche der Boden-, Wasser- und Luftreinhaltung erfaßt. Für die Beteiligung im allgemeinen Verwaltungsverfahren besitzt das Recht auf physische Planung ebenso erhebliche Bedeutung (S.325) wie im umweltrechtlichen Verwaltungsverfahren bei der Umweltqualitätsfestsetzung, bei den Regional- und Kommunalplänen für die Standortfestsetzung und Flächennutzung. Eingehend dargestellt werden die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren (Listen-Unternehmungen, Abwasseranlagen), mit den Möglichkeiten der Verwaltungsbeschwerde und Gerichtskontrolle. Hierbei besitzt das sog. »individuelle wesentliche Interesse am Ausgang der Sache«, das nicht auf ein subjektiv öffentliches Recht eingeengt ist, zentrale Bedeutung (S.352ff.). Auch Ausländern, die konkret faktisch betroffen sein können, wird dieses Interesse zugestanden. Zu Recht leitet der Verfasser auch aus den Bestimmungen der nordischen Umweltschutzkonvention von 1974 und dem deutsch-dänischen Abkommen von 1922 über Wasser- und Deichverhältnisse eine insgesamt ausländerfreundliche Tendenz her.

Im abschließenden Landesbericht von P. Dagtoglou (S.359–368) wird deut-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

lich, daß Griechenland kein kodifiziertes Verwaltungsverfahrensrecht kennt. Öffentlichkeitsbeteiligungen sind, wenn auch in eingeschränktem Maße, im Bau-, Wirtschafts- und Industrierecht bekannt, wohingegen sich die Normen zum Wasser-, Abfall- und Luftreinhalterecht auf Gebote, Verbote, Strafandrohung und Geldbußen sowie Zuständigkeitsverteilungen beschränken. Wenngleich Petitions-, Anhörungs- und spezielle Einwendungsrechte als »Jedermannrechte« gewährleistet werden, gelten sie nur für Ausländer, die einen direkten Bezug zum griechischen Territorium haben.

Die zusammenfassende Schlußbetrachtung (S.369–371) gelangt zu dem Ergebnis, daß eine Harmonisierung des allgemeinen Verwaltungsverfahrens auf EG-Ebene wegen der sehr unterschiedlichen Struktur der nationalen Verwaltungsverfahren und materiell-rechtlichen Vorschriften nicht zu einer Beseitigung des bisherigen Vollzugsdefizits, sondern sogar zu einer Vertiefung der Disparitäten führen würde (S.370). Demgegenüber wird eine Harmonisierung speziell des Verwaltungsverfahrens in Umweltschutzangelegenheiten als »EG-Lösung« empfohlen, wobei nach einzelnen Sachgebieten differenziert werden sollte. Das materiell-rechtliche Problem der Territorialbezogenheit der Norm ist damit freilich noch nicht gelöst. Ein übersichtliches Sachregister rundet die Studie ab (S.375–379).

Insgesamt handelt es sich um eine äußerst wertvolle Abhandlung, die nicht nur jedem Rechtsvergleicher im Hinblick auf den Inhalt und den Nachweis der verschiedensten nationalen Regelungen erhebliche Dienste leistet und manche Sucharbeit erleichtert. Auch durch die praxisnahe Betrachtungsweise gibt sie dem im internationalen Recht tätigen Praktiker beachtenswerte Denkanstöße mit auf den Weg und wird sicherlich zu einer schrittweisen Lösung dieser sehr komplexen Spezialproblematik im internationalen Umweltrecht beitragen.

Alfred Rest, Köln

Grundrechtsschutz und Verwaltungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Asylrechts. Internationaler Menschenrechtsschutz, Referate der 23. Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung »Öffentliches Recht« 22.–26. Februar 1983 in Berlin. Hrsg.: Hans-Joachim Konrad. Berlin: Duncker & Humblot (1985). 315 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.484). DM 88.– brosch.

Die anzuzeigende Publikation macht die auf der 23. Jahrestagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung »Öffentliches Recht« im Februar 1983 in Berlin gehaltenen Referate einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich. Die Beiträge zum 1. Thema, »Grundrechtsschutz und Verwaltungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Asylverfahrens«, beginnen mit den eher grundsätzlichen Darlegungen von Pitschas (München): »Der Verwaltungsstaat in der Krise: Vom Wandel des Verwaltungsverfahrens« und Tretter (Wien): »Verwaltungsverfahrensrechtliche Aspekte der Grundrechtsgewährleistung«, bevor Kilian (Tübingen), Rosenmayr (Wien) und Kälin (Bern) Asylrecht und Asylverfahren in ihren jeweiligen Rechtsordnungen darstellen. Bemerkenswert erscheint vor

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

allem, wie Kälin den Anspruch auf rechtliches Gehör als grundlegendes Erfordernis eines rechtsstaatlichen Asylverfahrens herausstellt. Die Vorträge zum 2. Thema, »Internationaler Menschenrechtsschutz«, wurden gehalten von Sachs (Köln): »Begrenzungen des Unterscheidungsverbots nach Art.14 der Europäischen Menschenrechtskonvention«, Murswiek (Saarbrücken): »Die Pflicht des Staates zum Schutz vor Eingriffen Dritter nach der Europäischen Menschenrechtskonvention«, Kunig (Hamburg): »Regionaler Menschenrechtsschutz im interkontinentalen Vergleich« und Benedek (Graz): »Das Recht auf Entwicklung in universeller Sicht und im Rahmen des afrikanischen Menschenrechtsschutzes«. Sie sind sämtlich als gelungene wissenschaftliche Leistungen zu werten.

Auch wenn die Aktualität der Referate wegen der verhältnismäßig langen Publikationszeit naturgemäß gemindert ist, sollten sie die ihnen sicherlich zustehende Aufmerksamkeit finden. Die behandelten Themen, Asylrecht wie vor allem das Recht auf Entwicklung, haben in der Zwischenzeit jedenfalls nichts an Aktualität verloren.

Rainer Hofmann

Hecker, Hellmuth: Das Staatsangehörigkeitsrecht von Amerika, Nord-, Süd-, Mittelamerika und Karibik. Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen 1984. 464 S. DM 118.– brosch.

Hier ist der ursprünglich als Bd.40 der bekannten, aber inzwischen vom Verlag aufgegebenen, »Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze« geplante Übersichtsband zu Amerika anzuzeigen. Besonders hervorzuheben ist, daß er nicht nur Nordamerika und die »klassischen« lateinamerikanischen Staaten Südamerikas und Mexiko, sondern auch jene Mittelamerikas und die jungen Staaten der Karibik (einschließlich der verbleibenden Kolonien) einbezieht. Es handelt sich nicht um eine allgemeine Darstellung, Analyse oder Vergleichung des Staatsangehörigkeitsrechts »in Amerika«. Das würde angesichts der Heterogenität der 35 Staaten auch wenig Sinn geben. Vielmehr hat der Verfasser das schon bewährte Konzept (vgl. SGS Bd.28, 38, 39) der Sammlung zentral wichtiger Texte (Verfassungen, Gesetze) und von Daten über staatsangehörigkeitsrelevante Rechtsquellen auf den amerikanischen Kontinent angewandt. Er hat damit ein Werk produziert, dessen Unentbehrlichkeit für jeden außer Frage steht, der Einzelfragen der oben erwähnten Art nachgeht oder praktische Staatsangehörigkeitsprobleme lösen muß. Es gliedert sich in drei Teile.

Der erste enthält gut eine Seite (d.h. das ist Teil des oben angedeuteten Problems) mit allgemeiner Literatur zum Staatsangehörigkeitsrecht Lateinamerikas; eine Tabelle der Unabhängigkeitsdaten der 35 Staaten, die besonders für die Staatsangehörigkeitsfragen der jüngeren unter ihnen (Karibik) große praktische Bedeutung haben; dann vor allem staatsangehörigkeitsrelevante allgemeine und regionale (OAS, Zentralamerika) multilaterale Verträge. Hier werden nicht Texte abgedruckt, sondern Titel, Fundstellen und Status-Angaben.

Der größte zweite Teil gibt Daten über das Staatsangehörigkeitsrecht aller Länder und Kolonien Amerikas: Verfassungen; besondere Gesetze: Staatsangehörig-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

keitsgesetze, Einzelgesetze mit Staatsangehörigkeitsregelungen, insbesondere Einbürgerungs- und Ausländergesetze, und allgemeine Bürgerliche Gesetzbücher; sodann über bilaterale Verträge; Rechtsprechung und Literatur.

Der dritte Teil schließlich enthält die wichtigsten Texte von Staatsangehörigkeitsbestimmungen aus Verfassungen und/oder einschlägigen Gesetzen.

Der ungeheure Sammelfleiß gebietet höchsten Respekt. Aus Mosaiksteinen, auch wenn sie jeweils für sich nicht unzugänglich sind, entsteht ein Materialband, der in seiner Fülle und Vollständigkeit wohl erstmalig und einmalig ist. Daß sich bei dieser Datenmenge (Druck-)Fehler einschleichen, ist wohl unvermeidbar. Der Verfasser arbeitet prinzipiell ungewöhnlich gediegen und verläßlich. Gründe dafür, weshalb Gesetzestexte teils deutsch, teils im Original abgedruckt sind, werden nicht gegeben (ist es nur der Zufall der Vorveröffentlichung in der SGS-Reihe oder anderwärts?). So stehen spanische, portugiesische, englische neben deutschen Texten (S.328–329, 348–349, 368–369 usw.). Das wirkt willkürlich. – Das Reproduktionsverfahren von Originaltextvorlagen macht diese mitunter fast unleserlich (S.433, 424). – Die Praxis, Staatsangehörigkeitsfragen in den Verfassungen zu regeln, wirft bei politischer Instabilität und häufigem Verfassungswechsel sicher viele Probleme auf und widerstrebt vielleicht unserem Begriff von Rechtssystematik (siehe aber immerhin Art.116 GG) – ist das aber deshalb schon eine »Unsitte« (S.3)?

Knud Krakau, Berlin

Huthmacher, Karl Eugen: Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts bei indirekten Kollisionen, Eine Studie zum Verhältnis von EG-Recht zu nationalem Vollzugsrecht, dargestellt am Beispiel des Konflikts zwischen materiellem EG-Recht und nationalen Rechtsmittelfristen. Köln [etc.]: Heymann (1985). XV, 333 S. DM 110.– brosch.

Die genauere Feststellung, wie unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht und nationales Verwaltungsrecht miteinander verzahnt sind, wird immer dringlicher. Die Nachteile eines fehlenden einheitlichen gemeinschaftlichen Verwaltungsrechts werden immer offensichtlicher, zumal der EuGH sich hier als Vorreiter im Integrationsprozeß verweigert hat. Der politische Wille, diese Lücken in Zukunft mehr aufzufüllen als bisher geschehen, wird deutlich an dem neuen Art.100a, der mittels der »Einheitlichen Europäischen Akte« in den EWG-Vertrag eingefügt werden soll.

Die von Huthmacher vorgelegte Arbeit widmet sich hauptsächlich einem speziellen Aspekt dieser Thematik, dem Rückerstattungsanspruch des Marktbürgers für gemeinschaftsrechtswidrig erhobene Abgaben. Diese Konstellation lag der Entscheidung des EuGH vom 11.10.1973, RS 39/73 *(REWE),* Slg.1973, 1039, zugrunde. Sie wird exemplarisch untersucht im Hinblick auf das Verhältnis von Gemeinschafts- und nationalem Recht, um sodann die gefundenen Ergebnisse auf vergleichbare Rechtsfragen zu übertragen. Das Beispiel ist geschickt gewählt, da es eine komplizierte Gemengelage von verfahrensrechtlichen (z.B. Rechtsmittelfristen) und materiellrechtlichen Fragen aufweist. Der erste, weit überwiegende Teil

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ist der Untersuchung des *status quo,* des »gegenwärtigen Stands des Gemeinschaftsrechts« gewidmet, im zweiten Teil beschäftigt sich der Verfasser mit der Harmonisierung *de lege ferenda.* Zuerst beleuchtet er jedoch das rechtliche Umfeld. Dabei lehnt er, nach eingehender Auseinandersetzung mit der Literatur, einen Erstattungsanspruch gegen die Gemeinschaft ebenso ab wie eine – von Ausnahmen wie Art.2 und 14 der VO 1430/79 abgesehen – gemeinschaftsrechtliche Anspruchsgrundlage gegen die Mitgliedstaaten.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Auseinandersetzung mit dem Ansatz Aubins (Die Haftung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei gemeinschaftsrechtswidrigen nationalen Verwaltungsakten, 1982), aus einem gemeinschaftsrechtlichen allgemeinen Rechtsgrundsatz des effektiven Rechtsschutzes eine Lösung des Normenkonflikts abzuleiten. Diesen Weg lehnt der Autor im Ergebnis ab. Für die verschiedenen Fälle von Normenkollisionen folgt Huthmacher, nachdem er den Meinungsstreit in der Literatur anschaulich dargestellt hat, der Unterscheidung Komendera's (Normenkonflikte zwischen EWG- und BRD-Recht – insbesondere indirekte Kollisionen, Diss. Heidelberg, 1974), wonach direkte Normenkollisionen Konflikte von Rechtssätzen desselben Regelungsgebietes sind; indirekte Normenkollisionen dagegen beruhen darauf, daß das nationale Recht beim Vollzug von Gemeinschaftsrecht mit Gemeinschaftsnormen anderer Kompetenz- und Sachbereiche in Widerspruch gerät. Dieser Fall kann, anders als die direkte Normenkollision, nicht allein mit Hilfe des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts gelöst werden. Die in der Literatur vertretenen Modifikationen des Vorrangsprinzips verwirft er mit ausführlicher Begründung und kommt dann, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH, zu einer »Theorie der gemeinschaftsrechtlichen Schranken«, denen das grundsätzlich anwendbare nationale Recht unterworfen sei (z.B. keine Verhinderung der Durchsetzung, Diskriminierungsverbot).

Dieses an Hand des Ausgangsfalles gefundene Ergebnis wendet Huthmacher sodann auf andere Kollisionsfälle im Verwaltungsvollzug an und überprüft so sein Ergebnis. Hier gelingt dem Verfasser zunächst eine ausgesprochen übersichtliche Darstellung der Rechtsprechung des EuGH in diesem Bereich. Die rechtsvergleichenden Überlegungen sind anerkennenswert, Vertiefungen hätten dabei sicher den Rahmen der Arbeit gesprengt. Besonders interessant sind die Ausführungen zum entgegengesetzten Fall, der staatlichen Rückforderung von zu Unrecht, d.h. gemeinschaftsrechtswidrig, gezahlten Beihilfen.

Besonders positiv ist aber auch, daß sich der Autor die Mühe gemacht hat, die Probleme einer Harmonisierung im Bereich seines Ausgangsfalles durchzuspielen, wobei er den Schwerpunkt auf die »deutsche Sicht« legt, aber in seinen rechtsvergleichenden Betrachtungen auch den Blick auf die anderen mitgliedstaatlichen Ordnungen lenkt. Damit liefert er ein anschauliches Beispiel dafür, wie Normgebung im europäischen Verwaltungsrecht *idealiter* vor sich geht, wobei er die politischen Durchsetzungsschwierigkeiten nicht einzukalkulieren brauchte.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Das Buch zeichnet sich durch klare Sprache, umfangreiche Literaturverwertung und umsichtige Lösung der angeschnittenen Probleme aus. Ob die vielfältigen Anregungen auch von Gemeinschaftsseite aufgenommen werden, bleibt abzuwarten.

Sabine Thomsen

Lillich, Richard B.: The human rights of aliens in contemporary international law. Manchester: University Press (1984). XIII, 177 S. (The Melland Schill Monographs in International Law, General editor Gillian M. White). £ 27.50 geb.

Das anzuzeigende Buch beruht auf einer Reihe von Vorträgen, die Lillich im Rahmen der Melland Schill-Vorlesungen an der Universität Manchester im Jahre 1981 gehalten hat, denen wiederum seine zu Recht weithin beachteten Vorlesungen an der Haager Akademie (RdC Bd.161 [1978 III], S.329ff.) zu Grunde lagen.

Im 1. Kapitel beschreibt er die fremdenrechtlichen Entwicklungen bis zum 20. Jahrhundert, insbesondere die Institution des diplomatischen Schutzes und das System der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge. Danach wendet er sich der Entwicklung bis zum Zweiten Weltkrieg zu, wobei er die Entstehung des Gewaltverbots, das Scheitern der Bemühungen des Völkerbunds um eine teilweise Kodifizierung des Fremdenrechts, die Fortentwicklung des Systems bilateraler Verträge und schließlich den Anfang des völkerrechtlichen Flüchtlingsrechts als Schwerpunkte herausgreift. Das 3. Kapitel, gewidmet den Aktivitäten der Vereinten Nationen, beginnt mit einem Überblick über die einschlägigen Bestimmungen vor allem der Internationalen Pakte zum Schutz der Menschenrechte. Breiten Raum nehmen dann die Arbeiten der International Law Commission zum Recht der Staatenverantwortlichkeit in den 50er Jahren ein, als García Amador als Berichterstatter seine Arbeit auf die Verletzung von Rechten der Ausländer beschränkte, bevor der Beschluß erging, das Recht der Staatenverantwortlichkeit im allgemeinen zu behandeln. Als direkte Folge der Massenausweisung von Ausländern in Uganda im Jahre 1972 beschäftigte sich dann Baroness Elles, Mitglied der Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, mit diesem Komplex und legte 1976 einen Schlußbericht vor (aktualisiert 1977), der auch den Entwurf einer Deklaration über Rechte der Ausländer enthielt, beruhend auf ihrer Erkenntnis, daß "existing international human rights instruments do not adequately protect the rights of aliens". Die seither durchgeführten, wahrlich nicht erfolgreichen Arbeiten auf diesem Gebiet werden von Lillich mit der notwendigen Distanz geschildert. Im 4. Kapitel beschreibt der Verfasser das Flüchtlingsrecht und die Aktivitäten der International Labour Organisation zum Recht der Wanderarbeitnehmer, bevor er sich im 5. Kapitel dem regionalen Völkerrecht, vor allem der Niederlassungsfreiheit unter dem EWG-Vertrag und den Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention zuwendet. Der darstellende Teil schließt mit einem Kapitel über die neuere Entwicklung im Bereich der bilateralen Verträge, vor allem zum Recht der Wanderarbeitnehmer. Die folgende, knappe Zusammenfassung zur heu-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

tigen Problematik des Fremdenrechts geht von der zutreffenden Feststellung aus, daß alle bisherigen, universellen Kodifikationsversuche gescheitert seien, während auf regionaler und bilateraler Ebene eher Erfolge erreicht wurden. Andererseits erwartet Lillich eine zunehmende Befruchtung des Ausländerrechts durch die Entwicklung des völkerrechtlichen Schutzes der Menschenrechte, nicht zuletzt deswegen, weil die Rechtsstellung der Ausländer zu einem der drängendsten Probleme der internationalen Gemeinschaft geworden sei, dessen Lösung sich auch die Vereinten Nationen annehmen müßten. Allerdings erscheint fraglich, ob seine Schlußbemerkung hinsichtlich der "emergence in contemporary international law of a general norm of equality of treatment between aliens and nationals" (S.116), abgesehen von den ganz grundlegenden Menschenrechten, wirklich (schon) zutrifft.

Das Buch, dessen Wert in der gelungenen Darstellung der Entwicklung der menschenrechtlichen Aspekte des Fremdenrechts liegt, schließt mit einem umfangreichen Anhang, in welchem sonst nicht leicht zugängliche Dokumente aus dem Bereich der Vereinten Nationen wiedergegeben sind. Rainer Hofmann

Macalister-Smith, Peter: International Humanitarian Assistance. Disaster Relief Actions in International Law and Organization. Mit Vorwort von Prinz Sadruddin Aga Khan. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff; Geneva: Henry Dunant Institute 1985. XIV, 244 S. Dfl. 130.–/US $ 45.–/£ 33.00 geb.

Eine Prognose der amerikanischen Expertenstudie "Global 2000" lautete, daß die Welt in Zukunft anfälliger für Naturkatastrophen und zivilisationsbedingte Störungen sein werde (Bericht an den Präsidenten, deutsche Ausgabe 1980, S.89). Jüngere Ereignisse, wie die Dürrekatastrophe in der Sahel-Zone, das »Chemie-Unglück« im indischen Bophal oder das Erdbeben in der mexikanischen Hauptstadt geben dieser Voraussage recht und belegen, daß die Zukunft insofern schon begonnen hat. Notfälle dieser Art machen internationale Hilfsmaßnahmen erforderlich, um die Opfer vor den unmittelbaren Folgen der Katastrophe zu schützen. Benötigt werden vor allem Sachleistungen (Nahrungsmittel, Medikamente, Kleidung, Fahrzeuge, usw.), ausgebildetes Personal (Ärzte, Techniker, usw.) und nicht zuletzt Geld. Damit verbunden ist aber auch ein erheblicher rechtlicher, vor allem auch völkerrechtlicher Regelungsbedarf. Denn die Erfahrung zeigt, daß Hilfsaktionen nicht selten verzögert oder gar vereitelt werden, weil völkerrechtliche Verträge fehlen, oder weil sich hastig vereinbarte *ad hoc*-Abkommen aus den verschiedensten Gründen als unzureichend herausstellen.

An diesem Punkt setzt die sehr gründliche und klar formulierte Untersuchung von Macalister-Smith an, der sich bereits in mehreren Aufsätzen zu Einzelaspekten der Problematik geäußert hat (unter anderem in ZaöRV Bd.45 [1985], S.25–43) und der als Mitglied des Sekretariats der Liga der Rotkreuzgesellschaften und später als Berater für deren Studie "Disaster Relief and International Law" auch praktische Erfahrungen sammeln konnte. Ziel der Arbeit ist es, in seinen eigenen Worten, "to assess the existing, developing and potential role of law in the organization and facilitation of international relief actions, especially those conducted for

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

the benefit of the victims of 'natural' disasters. More broadly, it seeks to help locate the role of humanitarian assistance within the framework of fundamental international goals pursued within the ambit of general international law and organization" (S.2). Damit betritt der Autor weitgehend literarisches Neuland.

Entsprechend dieser völkerrechtspolitisch-völkerrechtsgenetischen Fragestellung beginnt die Untersuchung mit einem historischen Abriß der wichtigsten humanitären Grundsätze, Instrumente und Aktionen (S.8–21) und einer knappen Darstellung und Würdigung einschlägiger Regelungen des humanitären Kriegsvölkerrechts sowie der historischen Bedeutung des Roten Kreuzes (S.22–34). Hieran schließen sich Ausführungen zu gegenwärtigen Anwendungsbereichen humanitärer Hilfsaktionen und ihren besonderen rechtlichen Problemen an, zumeist im Zusammenhang mit der Funktion der jeweils zuständigen internationalen Organisationen: Flüchtlingsproblematik und Vereinte Nationen, insbesondere UNHCR (S.35–51); allgemeine völkerrechtliche Grundlagen humanitärer Hilfe, Strukturen und Prinzipien (S.75–92); Vereinte Nationen und humanitäre Hilfe, insbesondere UNICEF, UNDP, FAO, WFP, WHO (S.93–110); sonstige Akteure humanitärer Hilfe auf internationaler (z.B. EWG) und nationaler Ebene, bilaterale Nothilfeabkommen (S.111–128); institutionelle und materielle Aspekte der Notfallhilfekoordination, insbesondere UNDRO (S.129–147); Entwürfe und Empfehlungen für eine Fortentwicklung des Rechts humanitärer Hilfsaktionen, insbesondere die "UNITAR model rules for relief operations", und die im Rahmen von UNDRO ausgearbeitete "Draft Convention on Expediting the Delivery of Emergency Assistance" (S.148–161), die auch im Dokumentenanhang (S.199–230) wiedergegeben ist (S.222ff.). Die Breite der behandelten Thematik, die vom Kriegsrecht bis zum Friedensvölkerrecht reicht, wenn auch der Schwerpunkt deutlich auf den Friedensaktionen liegt, entspricht den gegenwärtigen Entwicklungstendenzen des humanitären Völkerrechts. Denn dieses befindet sich in einem Prozeß der Geltungsverbreiterung, in dessen Folge es sich von einer ursprünglich rein kriegsrechtlichen Materie zu einer auf der Menschenrechtsentwicklung aufruhenden umfassenderen Kategorie humanitärer Rechte und Pflichten fortbildet (siehe schon O. Kimminich, Humanitäres Völkerrecht – humanitäre Aktion, 1972). Das naturrechtliche Postulat einer internationalen Rechtspflicht zur Förderung des *bonum commune generis humani* (Suarez, Grotius, Wolff, de Vattel u.a.) scheint zumindest für die vom Autor behandelten Fälle extremer und außergewöhnlicher menschlicher Not allmählich wieder als verbindlich angesehen zu werden, unabhängig davon, welche Ursachen die jeweiligen Notfallsituationen haben, die konsequent definiert werden als "emergency situations in which there is an urgent need for international assistance to relieve human suffering" (S.3). Anders ausgedrückt, der Mensch, nicht die staatliche Souveränität steht für den Autor im Mittelpunkt des rechtlichen Regelungsproblems.

Etwas knapp ist eigentlich nur die "Conclusion" (S.162–169) ausgefallen, die nicht die von der Anlage der Untersuchung her durchaus mögliche zusammenfas-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

sende Systematisierung und Strukturierung des sich entwickelnden allgemeinen Völkerrechts humanitärer Hilfsaktionen enthält. Vielleicht ist dies aber auch zuviel der Erwartungen bei einer im besten Sinne des Wortes typisch britischen Abhandlung, die bei allem humanitären Engagement des Autors weniger durch kühne Verallgemeinerungen denn durch problembezogene Sachlichkeit bestechen will. Dennoch enthalten die Ausführungen alle erforderlichen Hinweise auf sich abzeichnende Trends und Prinzipien (vgl. etwa S.5, 51, 91, 128, 147–150 und 160–161). Um diese zu finden, muß das Buch allerdings »durchgelesen« werden: Das hat es aber auch verdient. Thomas Bruha, Gießen

Minderheitenschutz in Europa. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission. Vorträge und Diskussionsbeiträge auf der Arbeitstagung am 12./13. Oktober 1984 in Würzburg. Mit Beiträgen von Georg Brunner, Iso Camartin, Heribert Harbich und Otto Kimminich. Heidelberg: Müller 1985. VIII, 155 S. (Rechtsstaat in der Bewährung, Bd.17). DM 58.– brosch.

Diese handliche Broschüre ist recht nützlich als Einführung in die Fragen der Minderheiten. Daß diese Fragen nicht überall verstanden werden, weiß man schon seit den Erörterungen über die Ordnung, die nach dem Ersten Weltkrieg einen haltbaren Frieden sichern sollte. Die Angelsachsen haben große Schwierigkeiten gehabt, die damaligen Neustaaten haben sich gegen die Minderheitenschutzbestimmungen von 1919ff. gewehrt, in den Vereinten Nationen hielt man zunächst die Probleme für erledigt, bis im Pakt von 1966 der Art.27 das alte Thema wieder belebte. Heute kommt der Streit hinzu, ob eine Minderheit mit dem Schutz des Art.27 und den allgemeinen Menschenrechten zufrieden sein muß oder ob sie sich als Volk ansehen kann, das einen Anspruch auf Selbstbestimmung bis zur Separation von seinem Staatsverband hat.

Die Beiträge von O. Kimminich, G. Brunner und H. Harbich geben jeweils Daten, Geschichte und Form des Schutzes ethnischer Minderheiten in Westeuropa, Osteuropa und speziell in Österreich. Die Anzahl der Minderheiten in Europa ist viel höher als der Laie denkt, nur sehr wenige haben einen völkerrechtlichen oder verfassungsrechtlichen Schutz. Indes trägt mancherorts der föderale Aufbau des Staates zur Befriedung bei, so in Jugoslawien und theoretisch in der Sowjetunion; selten werden Minderheiten prinzipiell verleugnet wie in Polen. Das Schrifttum und die Gesetzessprache ersetzen das Wort neuerdings oft durch »Volksgruppe«, womit die Bedürfnisse und Tendenzen in vielen Fällen deutlicher gemacht sind.

Zur Darstellung des positiven Rechts in den genannten drei Beiträgen kommt von I. Camartin eine lebhafte Schilderung des Zustands einer amtlich durchaus geförderten und gepflegten Minderheit, der Rätoromanen in der Schweiz. Es zeigt sich, daß eine verhältnismäßig kleine Sprachminderheit auch unter günstigen äußeren Umständen nicht gegen Schwund gefeit ist und daß von ihren Angehörigen Anstrengung gefordert ist, damit sie Aussicht hat, auf längere Zeit zu bestehen.

Die Bemerkungen und Fragen der Tagungsteilnehmer sind auch aufgenommen

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

und beleben die Darlegungen der Referenten. S.54 ist eine irrige Angabe über die Abstimmung in Gibraltar am 10.9.1967 stehen geblieben – siehe Keesings Archiv der Gegenwart, S.22264. F. Münch

Muñoz Machado, Santiago: Derecho Público de las Comunidades Autónomas. Madrid: Civitas. I. 634 S. 1982, II. 471 S. 1984. geb.

Die Wandlung Spaniens von einem stark zentralistischen Staat zu einem Gemeinwesen, das zunehmend bundesstaatliche Elemente zeigt, ist eine der wichtigsten Veränderungen, die sich unter der Verfassung von 1978 ereignet hat. Der Prozeß der Bildung der insgesamt 17 Autonomen Gemeinschaften, die heute den spanischen Staat bilden, ist seit einiger Zeit abgeschlossen; der eher weite und ungenaue Rahmen, den der 8. Titel der Verfassung für die territoriale Gliederung des Staates vorgab, wurde in den Statuten der Autonomen Gemeinschaften und den hierauf beruhenden Gesetzen in ausreichender Weise präzisiert.

Aus der großen Zahl wissenschaftlicher Darstellungen und Auseinandersetzungen mit diesem zentralen Gebiet der verfassungsrechtlichen Entwicklung Spaniens ragt die anzuzeigende Publikation hervor, die in klarer und umfassender Weise alle relevanten Probleme abhandelt. Ausgehend von einer sorgfältigen Analyse der Schwächen des spanischen Zentralismus stellt der Verfasser ausführlich die verfassungstheoretischen und -rechtlichen Grundlagen des geltenden Systems der Autonomen Gemeinschaften dar. Es folgt eine sehr gründliche Behandlung der verschiedenen Autonomiestatute, bevor Muñoz Machado sich der zentralen Frage der Kompetenzverteilung zwischen Staat und Autonomen Gemeinschaften zuwendet. Die sich aus den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung und der Autonomiestatute ergebenden Grundprinzipien werden dann, bezogen auf alle wichtigen Bereiche der Verwaltung, dargelegt und ihre genaue Ausgestaltung erläutert. Der zweite Band ist dann dem internen Recht der Autonomen Gemeinschaften, der Kontrolle ihres Handelns, vor allem durch das Verfassungsgericht im Rahmen des Verfahrens zur Lösung von Kompetenzkonflikten, und ihrer finanziellen Ausstattung gewidmet.

Der Rezensent hat in seiner mehrjährigen Beschäftigung mit dem öffentlichen Recht Spaniens das Werk von Muñoz Machado wegen seiner Genauigkeit, seiner umfassenden Information und seiner herausragenden wissenschaftlichen Qualität sehr schätzen gelernt. Rainer Hofmann

Nascimbene, Bruno: Il trattamento dello straniero nel diritto internazionale ed europeo. Milano: Giuffrè 1984. 591 S. (Università di Milano, Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza, Serie II, Studi di diritto internazionale, N.6). L. 30.000 brosch.

Einem so umfassenden Werk wie dem von B. Nascimbene über das Recht des Ausländers im internationalen und europäischen Bereich ist im begrenzten Rahmen einer Rezension kaum gerecht zu werden. Daher soll an dieser Stelle nur auf die zentralen Punkte der Monographie Bezug genommen werden. Hierzu gehört im ersten Teil der Arbeit, der sich mit dem internationalen Standard des Auslän-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ders beschäftigt und vor allem die traditionellen Aspekte der nationalen Gleichbehandlung und deren Probleme sowie die verschiedenen Kodifikationsversuche darstellt, vor allem die Erweiterung des Blickwinkels auf die Menschenrechte. Wenn auch die Menschenrechtsinstrumente nicht direkt den Ausländer zum Regelungsgegenstand haben, so ist doch das in allen diesen Instrumenten enthaltene Diskriminierungsverbot zum Zwecke der Entwicklung des Ausländerrechts nutzbar zu machen. Das Ergebnis, zu dem der Autor in diesem Zusammenhang kommt, ist jedoch insofern beschränkt, als auch unter diesem Aspekt ein internationales Statut des Ausländers nicht festzustellen ist, sondern allein die Gewährleistung einer begrenzten Anzahl von grundlegenden Rechten, wie z.B. das Recht auf Leben, persönliche Sicherheit und individuelle Freiheit sowie die entsprechenden Verfahrensrechte und -garantien. Mehr läßt sich auch aus den Menschenrechtsinstrumenten angesichts der gegenwärtigen Struktur der Staatengemeinschaft nicht entnehmen, so daß auf internationaler Ebene von einem feststehenden »Statut des Ausländers« nicht gesprochen werden kann.

Daher wendet der Autor sich im 2. Teil der Arbeit dem engeren Rahmen Europas zu, um herauszufinden, ob hier bereits ein regional allgemein anerkanntes Ausländerstatut zu erkennen ist. Als Prüfstein wird hier das Recht auf Freizügigkeit untersucht, das, wie der Autor zu Recht betont, als grundlegendes Recht der Behandlung von Ausländern anzusehen ist, da es in einem Spannungsverhältnis zur nationalen Souveränität steht.

Nach einer kurzen Darstellung der Bemühungen vor allem des Europarates im Zusammenhang mit dem Recht auf Freizügigkeit, die letztlich alle daran leiden, daß sie einen erweiterten Standard des Ausländers erst nach dessen Zulassung auf das Territorium des Gaststaates vorsehen, die Zulassung jedoch völlig der nationalen Souveränität unterstellen, kommt N. zum Kernpunkt dieses Teils, nämlich der Prüfung des Rechts auf Freizügigkeit im Rahmen der EG.

Das in den EG-Verträgen gewährte Recht auf Freizügigkeit findet eine Einschränkungsmöglichkeit nur noch am *ordre public,* weshalb dieser Begriff Gegenstand einer ausführlichen Prüfung an Hand der Verordnung 64/221 und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften wird. Bestrebungen, einen einheitlichen Paß und damit die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen zu erreichen, sieht der Autor als einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege der Gleichstellung der »EG-Bürger«.

Da aber im Rahmen der EG grundsätzlich nur die wirtschaftliche Gleichstellung des Ausländers Regelungsgegenstand ist, bedarf es auch hier einer Ergänzung aus dem Menschenrechtsbereich, um eine optimale Lösung für den Ausländer zu erreichen. N. untersucht in diesem Zusammenhang das Verhältnis EMRK-EG-Recht und die Bestrebungen, einen Menschenrechtskatalog in das EG-Recht aufzunehmen. Erst eine Einbeziehung auch der Menschenrechte in das Statut des Ausländers nach EG-Recht wäre als umfassende Gleichstellung des Ausländers zu bewerten und könnte über den Rahmen der EG hinaus das Ausländerrecht in Europa,

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

aber auch im internationalen Rahmen beeinflussen und somit Ausgangspunkt für ein nicht nur Europa-weites, sondern weltweites allgemein gültiges Ausländerstatut werden.

Mit diesen Bemerkungen konnte nur ein Hinweis auf die Tendenz dieser Monographie gegeben werden, die sich außer durch eine detaillierte Darstellung der Fragen des Ausländerrechts durch die Einbeziehung einer Fülle von Material in den Anmerkungen auszeichnet und damit sicher ein Maximum an Information enthält.

Bei dem Umfang des Werkes ist besonders begrüßenswert, daß über ein Register Auskunft zu speziellen Fragen mühelos aufzufinden ist; positiv hervorzuheben ist daneben die Anfügung eines ausführlichen englischen Summary sowie eines Inhaltsverzeichnisses in englischer Sprache. Leider bleibt das rudimentäre Literaturverzeichnis zu bemängeln. Gerade bei Aufarbeitung eines so immensen Materials käme einem Literaturverzeichnis im herkömmlichen Sinn ein eigenständiger Wert zu als Zusammenstellung des aktuellen Schrifttums im Bereich des Ausländerrechts.

Karin Oellers-Frahm

Pentzlin, Friederike: Der universelle ordre public im Wirtschaftsrecht als ein Ordnungsprinzip des innerstaatlichen Rechts. (München: Florentz 1985). VII, 176 S. DM 33.80 brosch.

Hinter dem nicht eben sehr aufschlußreichen Titel der von W. Fikentscher betreuten Münchener Dissertation verbirgt sich der ambitiöse Versuch, durchaus dringliche Fragen des (internationalen) Wirtschaftsrechts zu beantworten: Gibt es »einen Weg ..., der die Beachtung überstaatlicher, universeller Interessen, Regeln oder Ordnungsstrukturen bei der innerstaatlichen Rechtsanwendung jenseits der verfassungsrechtlichen Transformationsbestimmungen für Völkerrecht möglich macht«? (S.2).

P. geht von der Feststellung aus, daß »für die Regelung des internationalen Wirtschaftsverkehrs Ordnungsbedürfnisse bestehen, deren Befriedigung im traditionellen Ordnungsrahmen von Völkerrecht und Staatsrecht nicht mehr möglich erscheint« (S.1; siehe auch S.2, 13f., 29f.). Deutlich werde dies am Beispiel von internationalen Verhaltensrichtlinien, nicht zuletzt für transnationale Unternehmen. Um nun »Individuen innerstaatlich auf überstaatliche Ordnungsnormen ... verpflichten« zu können (S.56), sei die Rechtfertigung eines universellen *ordre public* »am zweckmäßigsten« (S.4).

Im ersten Teil ihrer Arbeit entwirft P. alsdann Vorstellungen in Abgrenzung zum nationalen *ordre public,* wie er etwa in Art.30 EGBGB aufscheint; anders als bei diesem solle ein universeller *ordre public* nicht nur die Durchsetzung besonders wichtiger und unverzichtbarer öffentlicher Interessen gewährleisten (S.7), und er betreffe zudem allein »solche Gemeinschaftsinteressen, die eine weltweite Beachtung beanspruchen« (S.23). Die nachfolgende Darstellung des »internationalen *ordre public* in der theoretischen Diskussion« (S.31ff.) erhellt die Mannigfaltigkeit der hierzu vertretenen Konzeptionen (von Bleckmann über Horn und

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Jaenicke bis zu Wiethölter), trägt zugleich aber zur Konturierung der eigenen Position bei. Sie erachtet den universellen *ordre public* als Ausprägung des (für die Bundesrepublik Deutschland) aus verschiedenen Grundgesetz-Vorschriften herleitbaren Grundsatzes, »daß dem Völkerrecht (!?) generell im innerstaatlichen Recht ein Höchstmaß an Effektivität zu verschaffen« sei (S.55f.); sein Geltungsgrund liege also im Landesrecht (S.56) – insoweit erscheint die Auffassung P.s verallgemeinerungsfähig. Nur folgerichtig sei die »weitestgehende Annahme des universellen *ordre public* in der nationalen Rechtsordnung«, was P. freilich alsbald als (noch) nicht praktikabel erkennt (S.57). Ferner eigneten sich nur solche universellen Regeln, aus denen ein Anwendungsbefehl für den Einzelfall ablesbar sei, vor allem also solche, die (unmittelbar) Individuen angehen (S.60). Hingegen sei die Rechts-Qualität universeller – eine trotz ihrer mangelnden Klarheit nirgends näher umschriebene Benennung! – Regeln nur eines von vielen möglichen Kriterien für ihre »Autorität« (S.62); daneben komme etwa der Sachnähe der die Regeln setzenden internationalen Organisation oder einer moralischen Verpflichtung zu deren Anerkennung Bedeutung bei (S.63f.).

Als innerstaatlichem Recht innewohnende Grenzen gegenüber einem möglichst weitreichenden Geltungs- und Anwendungsanspruch des universellen *ordre public* nennt P. zum einen die (mangelnde) Offenheit des Landesrechts für überstaatliche »Einflüsse«, weiterhin den »Grundsatz der Achtung fremder Souveränitätsbereiche« (S.65), dessen Normativität allerdings im dunkeln bleibt. Vorzugsweise seien daher »solche universellen Gemeinschaftsinteressen zu berücksichtigen, deren Beachtung von allen beteiligten Staaten eindeutig gewünscht wird«; regelmäßig anders verhalte es sich im Hinblick auf »die (negative) Abweisung ausländischer Hoheitsakte oder die das Ausland möglicherweise (!?) beeinträchtigende extraterritoriale Anwendung von Gesetzen des Forumstaates« (S.66). Die Beschränkung des universellen *ordre public* auf das Wirtschaftsrecht sei vorerst geboten, weil insbesondere bei den Menschenrechten aus einer etwaigen allgemeinen Anerkennung nicht auf die Durchsetzung gerade durch nationale Gerichte und Behörden geschlossen werden könne (S.76, 81).

P. wendet sich sodann im zweiten Teil dem »universellen *ordre public* im innerstaatlichen Recht« zu (S.82ff.). Die rechtliche Berücksichtigung universeller Ordnungsstrukturen könne im Verfassungsstaat nur akzeptabel sein, wenn sie sich letztlich auch auf innerstaatliches Recht gründen lasse (S.83). Das Gewaltenteilungsprinzip spreche nicht dagegen, daß im Einzelfall der universelle *ordre public* als Auslegungsregel Anwendung finde (S.91); dem Erfordernis nach Rechtssicherheit könne durch amtliche Veröffentlichung – in der Bundesrepublik Deutschland derzeit aber allenfalls im Bundesanzeiger, nicht im Bundesgesetzblatt! – Rechnung getragen werden (S.94); als absolute Schranke bleibe »als ein objektiver rechtlicher Maßstab für die Auslegung binnenstaatlicher Rechtsnormen der nationale *ordre public* bestehen« (S.96).

Als Anwendungsbereiche erörtert P. zunächst »Grenzfälle zwischen universel-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

lem *ordre public* und internationalem *ordre public* im weiteren Sinne« (S.98ff.), wo also z.B. (auch) der nationale Gesetzgeber auf internationalen Anstoß hin tätig wird. Im Privatrecht komme gegenwärtig den Gute-Sitten-Klauseln die Aufgabe zu, den universellen *ordre public* durchzusetzen, freilich nur solange/soweit, »als diese Vorschriften zur Wahrnehmung von eigentlich durch das Kollisionsrecht zu bewirkenden Zielvorstellungen« genutzt würden (S.112). Auch im öffentlichen Recht sei für Sachverhalte mit internationalem Bezug (z.B. Exportbürgschaften) die Berücksichtigung universeller Gemeinschaftsinteressen in Betracht zu ziehen (S.115). Besonders geeignet für die Etablierung des universellen *ordre public* erscheine aber das internationale Privatrecht; P. tritt hier für eine rechtsfortbildende Interpretation des Art.30 EGBGB ein (S.116), zeigt die Parallelen zur Sonderanknüpfungslehre Wengler's und Zweigert's auf und meint schließlich gar, in den *Texaco*- und *Aminoil*-Schiedssprüchen scheine »der Gedanke der Berücksichtigung von universellen Gemeinschaftsinteressen in der internationalen (privaten) Schiedsgerichtsbarkeit akzeptiert zu sein« (S.135) – weil dort auf die UNGA-Res.1803 maßgeblich abgestellt wurde!

Im abschließenden § 6 behandelt P. »universelle Ordnungsregeln mit Anspruch auf innerstaatliche Geltung«. Weniger auf internationaler als gerade auf staatlicher Ebene solle nach dem Inhalt von "Codes of Conduct" dafür gesorgt werden – »unter Ausnutzung aller den Staaten zur Verfügung stehenden Mittel« –, daß diese von den Individuen beachtet werden (S.142). Insbesondere könne sich der universelle *ordre public* auch »als ein wertvolles rechtstechnisches Mittel zur Durchsetzung eines ... dinglichen Schutzes von universellen Gütern« erweisen (S.144); P. hat dabei im Blick eine (künftige) internationale Ordnung (nur?) für Weltmeer bzw. -raum. Was speziell die Codes of Conduct for Transnational Corporations anbelangt, so legt P. den Industrieländern nahe, sich »zu einer ›Ingerenzhaftung‹ für multinationale Unternehmen zu bekennen«; aus dieser erwachse »eine besondere Pflicht der Heimatstaaten zur Durchsetzung universeller Ordnungsnormen, die die Kontrolle dieser ... Unternehmen bezwecken« (S.150). Insbesondere im Hinblick auf Empfehlungen der UN-Vollversammlung will P. die »Autorität« universeller Regeln bestimmen durch eine Untersuchung der jeweiligen Mehrheitsverhältnisse, einer Verpflichtungsabsicht, des Anspruchs auf innerstaatliche Geltung oder doch Relevanz, der Eignung zur Anwendung im Landesrecht (S.153f.). Sie erläutert diese Maßstäbe an Hand des Transfer of Technology-Entwurfs, des Restrictive Business Practices-Kodex sowie der WHO/UNICEF-Resolution zur Vermarktung von künstlicher Babynahrung (S.154ff.).

In einem kurzen Ausblick äußert P. Zweifel daran, ob die Anerkennung eines universellen *ordre public*, wie sie ihn versteht, die Einigung über internationale Verhaltensregeln erleichtern könne, weil das Wissen der Verhandelnden um die innerstaatliche Anwendbarkeit die vorschnelle Zustimmung der Staaten verhindern werde (S.160).

P.s Studie bietet eine originelle Variante der Bestrebungen, seiner Herkunft

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

nach internationales *soft law* in innerstaatliches hartes Recht einzubringen bzw. umzuformen. Daß diese (Neu-)Qualifizierung freilich stets und notwendig von einer »Öffnung« der staatlichen Verfassung zu internationalen Normen, nicht allein zum Völkerrecht hin, abhängt und solche »offene Staatlichkeit« heute zwar zuweilen im westlichen Europa, aber anderswo kaum anzutreffen ist, dürfte zumindest bis auf weiteres einer einheitlichen »Verrechtlichung« und Durchsetzung gerade von Verhaltenskodizes im Wege stehen. Angesichts der Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß insonderheit der Hochseefreiheit wird dies zudem in einem überaus wichtigen Feld von *common heritage*-Vorstellungen kaum anders sein. P. erkennt selbst, daß eine Einengung auf einen »regionalen ordre public« – im OECD-Rahmen (S.101 ff.)? – wohl weniger utopisch wirkt (S.159), von der Systemkonkurrenz ganz abgesehen.

Den Wert der sprachlich leider manchmal unebenen, zu sehr der Passivform verhafteten Arbeit mindern freilich sinnentstellende Schreibfehler (insbes. S.1, 40, 95, 116–118, 127, 150) und diverse offenkundig unvollständige Sätze, Belege bzw. fehlerhaft zitierte Normen. Störend wirken auch sachliche Unrichtigkeiten wie die Vermengung von deutscher Export- und Investitionsversicherung (S.114) oder die Datierung der Neuen Weltwirtschaftsordnung-Debatte (ab 1976! – S.144). Diese Begleitumstände sollten freilich von einer Lektüre der Dissertation nicht abschrekken; der Ansatz erscheint vertiefungswürdig, wobei vorab dem internationalen Aspekt – welche Regeln sind überhaupt, welche im einzelnen innerstaatlicher Anwendung unmittelbar zugänglich (P. spricht schon die "Codes of Conduct" nur recht eklektisch an!)? –, aber auch der Frage, ob im Landesrecht eine derart »offene« Interpretation von Gesetzen etc. ggf. nicht bloß zulässig, sondern geboten sein mag, näher nachzugehen wäre. Ludwig Gramlich, Würzburg

Quaritsch, Helmut: Recht auf Asyl, Studien zu einem mißdeuteten Grundrecht. Berlin: Duncker & Humblot (1985). 198 S. DM 48.– brosch.

Der Untertitel mag zu der Mißdeutung Anlaß geben, es gehe um die zusammenfassende Zweitpublikation früherer Aufsätze zu einzelnen Fragen des Asylrechts. Das Gegenteil ist der Fall: Es handelt sich um eine originäre und aktuelle Studie aus einem Guß, die nicht mit lexikalischer Vollständigkeit den durch Rechtsprechung geprägten Inhalt des Asylgrundrechts kommentiert, sondern die zeigt, wie sehr sich unter den Händen der Verwaltungsrichter das Asylrecht von dem entfernt hat, was ursprünglich damit gemeint war. Das geschieht mit hohem Respekt vor dem Sinn und dem Rang des Asylrechts und ist weit davon entfernt, die Asylgewährung zum Ermessens- oder gar Gnadenakt zurückstufen zu wollen. Aber Quaritsch will mit seiner Untersuchung den Blick wieder dafür schärfen, daß es bei der Einführung des Asylgrundrechts in die neue deutsche Verfassung um das bedrückende Einzelschicksal von politisch Verfolgten ging, für die das nackte Überleben in Sicherheit und Freiheit mehr war, als sie sich in ihrer Lage erhoffen konnten.

Sicher ändern sich die Umstände, kommen neue Verfolgungstatbestände und -techniken hinzu, mag die Menschenwürde heute mehr erfordern, als das nackte

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Überleben. Aber daß aus dem nicht unter Gesetzesvorbehalt stehenden Asylgrundrecht durch die kaum einmal höchstgerichtlich nachhaltig korrigierte instanzgerichtliche Auslegung ein Hort für alle Mühsamen und Beladenen dieser Welt werden sollte, die »Wirtschaftsflüchtlinge« gar nicht mitgezählt, und dies mit allen Segnungen des Sozialstaates, das geht wohl doch nicht nur über die ursprünglichen Absichten, sondern auch über das auf Dauer Tragbare hinaus.

Wer sich mit dem Asylgrundrecht beschäftigt hat und nicht zu den Lyrikern des Faches gehört, für den sind diese Überlegungen nicht neu. Aber auch dann beeindruckt die Prägnanz, in der Quaritsch die Entwicklung nachzeichnet, von der Entstehung des Asylgrundrechts und seiner nahezu einzigartigen Ausgestaltung über die für lange Jahre »normale« Praxis bis hin zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer und das nachfolgende Anschwellen der Asylbewerberzahlen sowie das Entstehen neuer Flüchtlingswellen in fernen Gegenden dieser Welt auf die Bereitschaft der Rechtsprechung traf, neue Asyltatbestände und eine erhebliche Erweiterung des Begriffs der politischen Verfolgung anzuerkennen in Gestalt der Gruppenverfolgung, der nichtstaatlichen Verfolgung, der Nachfluchtgründe und der faktischen Wahlfreiheit hinsichtlich des Aufnahmelandes. Quaritsch belegt diese Entwicklung mit zahlreichen Detailinformationen auch über tatsächliche und politische Zusammenhänge, die bisher so nicht allgemein bekannt waren. Er verwirft diese Erweiterungen nicht pauschal, wohl aber ihre nicht mehr vom ursprünglichen Anliegen gedeckten Auswüchse.

Das letzte Kapitel, das die aktuelle Diskussion über das Verhältnis von Asylrecht und Auslieferung zum Gegenstand hat und dabei für die Beibehaltung der derzeitigen Trennung beider Verfahren eintritt, wendet sich an den Gesetzgeber. Die Untersuchung davor appelliert an den Richter, durch korrigierte Auslegung das Asylrecht auf ein vernünftiges und beherrschbares Maß zurückzubringen, das auch wieder mehr Bereitschaft erzeugen könnte, wahrhaft politisch Verfolgte in diesem Land nicht nur zu dulden, sondern willkommen zu heißen. Ob dieser Appell gehört wird, mag man bezweifeln. Vielleicht wird doch eines Tages der Gesetzgeber auf verfassungsändernder und einfachgesetzlicher Ebene tätig werden müssen. Wie dem auch sei, das »Recht auf Asyl« sollte zur Pflichtlektüre beider, der Gerichte und des Gesetzgebers, gehören. Torsten Stein

Villiger, Mark E.: Customary International Law and Treaties. A Study of their Interactions and Interrelations with Special Consideration of the 1969 Vienna Convention on the Law of the Treaties. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1985. XXXIII, 432 S. Dfl. 225.–/$ 74.–/£ 62.50 geb.

In der heutigen internationalen Gemeinschaft können deutliche Tendenzen zur Suche nach geeigneten formalen Rahmen, Mechanismen und Verfahren beobachtet werden, die in höherem Maße eine Anpassung der völkerrechtlichen Normen an die Anforderungen des internationalen Alltags ermöglichen. Dies gilt nicht nur für den Verlauf und die Arbeitsergebnisse von Konferenzen zur Kodifikation des Völkerrechts, die sich um dessen »fortschreitende Entwicklung« bemühen, son-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

dern auch für die Fragen der Evolution des Völkerrechts auf Grund heute entstehenden Gewohnheitsrechts. Die Problematik der Rechtsquellen hat also aufgehört, von der Realität getrennt zu sein, ja mehr noch: die wechselseitigen Beziehungen und die Interaktion von Normen des geschriebenen und des ungeschriebenen Völkerrechts gewinnen zunehmend an Bedeutung in der Staatenpraxis. Dieser wesentlichen Problematik, die heute durch die internationale Rechtsprechung erörtert und ausführlich kommentiert wird, zugleich aber für eine Diskussion innerhalb der Völkerrechtslehre offen ist, ist das Buch gewidmet.

Der Autor beschränkt seine Überlegungen bewußt auf verbindliche allgemeine und abstrakte Rechtsnormen. Damit schließt er aus dem Rahmen seiner Untersuchung die mit dem sogenannten *soft law* zusammenhängenden Fragen aus und konzentriert seine Aufmerksamkeit statt dessen unter Zugrundelegung der traditionellen Auffassung über die Rechtsquellen auf die Analyse des allgemeinen Gewohnheitsrechts und der Vorschriften multilateraler »rechtsetzender« Konventionen.

Das Buch besteht aus vier Teilen. In dem ersten Teil formuliert der Autor die theoretischen und faktischen Grundlagen für weitere Betrachtungen, indem er die heutige Theorie der Entstehung von Gewohnheitsrecht innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie frühere und neuere Kodifikationsvorhaben darstellt, wobei er vor allem auf die Arbeiten der Kommission für die Kodifizierung des Völkerrechts eingeht. Der zweite Teil ist der Erörterung verschiedener Formen der Interaktion von Vertragsrecht und Gewohnheitsrecht im Kodifizierungsprozeß sowie der »fortschreitenden Entwicklung« des Völkerrechts gewidmet, die durch auf gewohnheitlicher Praxis beruhende Ergänzung des *ius scriptum*, durch Entstehung neuen Gewohnheitsrechts auf Grund der Bestimmungen von Konventionen und schließlich durch die Modifikation von Vertragsnormen durch »nachfolgendes« Gewohnheitsrecht erfolgt. Zu der letzteren, theoretisch wohl interessantesten und für die Praxis sehr wichtigen Frage vertritt der Autor die Meinung, das Entstehen neuen Gewohnheitsrechts impliziere die Pflicht, die ihm widersprechenden Vorschriften nicht anzuwenden, mit der Folge des allmählichen Außerkrafttretens *(desuetudo)* der betreffenden Konventionsbestimmungen. Zugleich stellte er aber auch fest, daß wegen der Schwierigkeit, die ungeschriebene gewohnheitsrechtliche Norm klar zu definieren, der Prozeß der informellen Modifikation des Vertrages eine längere Zeit erfordern könne als die Ausbildung einer neuen gewohnheitsrechtlichen Norm. Der dritte Teil befaßt sich mit der für die Praxis wesentlichen Frage der rechtlichen Bedeutung der in multilateralen Konventionen enthaltenen deklaratorischen Bestimmungen, welche eine gewohnheitsrechtliche Norm feststellen bzw. identifizieren. Indem der Autor der Kritik an der angeblich »festschreibenden« Wirkung der Kodifikation vehement entgegentritt, trägt er auch überzeugende Argumente für die These vor, daß eine Interaktion der Rechtsquellen notwendig sei, da sie zur erhöhten Elastizität beitrage. Dies erlaube – unter Beachtung des Grundsatzes *pacta sunt servanda* –, auf Grund der quasi-legislativen

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Wirkung des »nachfolgenden« Gewohnheitsrechts das Völkerrecht den Erwartungen der internationalen Gemeinschaft besser anzupassen.

Die solide fundierten Schlußfolgerungen dienen dem Autor im vierten und letzten Teil der Arbeit dazu, eine tiefergreifende Analyse konkreter Bestimmungen der WVRK (Art.18, 31, 32, 60 und 65) durchzuführen und festzustellen, inwieweit diese Bestimmungen eine Bestätigung und Konsolidierung der *lex lata* darstellen (Art.18 und 60 Abs.1), inwieweit sie nur einige Regeln formulieren, die immer noch im Entstehen bzw. in der Entwicklung begriffen sind (Art.31) und inwieweit sie von einer in der WVRK stattgefundenen »fortschreitenden Entwicklung« des früheren Gewohnheitsrechts zeugen (Art.60 Abs.2).

Die Arbeit Villigers, die an der Universität Zürich als Habilitationsschrift vorgelegt wurde, verdient wegen der gründlichen und interessanten Erörterung der theoretischen Probleme der Völkerrechtsquellen besondere Aufmerksamkeit in der Wissenschaft und, vor allem auch wegen seiner Analyse der Staatenpraxis, bei den in den einschlägigen Bereichen tätigen Praktikern.

Kazimierz Lankosz, Kraków

Zhou Gengsheng, Guojifa [Völkerrecht]. Beijing (Shangwu yinshuguan) 1981. 2 Bände, zus. 815 S., 2.45 yuan brosch.

Wang Tieya (leitender Redakteur), **Wei Min** (stellvertretender leitender Redakteur), **Guojifa [Völkerrecht],** Gaodeng xuexiao faxue jiaocai [Juristisches Lehrmaterial für Hochschulen]. Beijing (Falü chubanshi) 1981. 568 S., 2.20 yuan brosch.

Die beiden hier angezeigten Werke sind die bisher einzigen in der Volksrepublik China publizierten Völkerrechtslehrbücher chinesischer Autoren. In chinesischer Übersetzung erschienen Michael Akehurst, "A Modern Introduction to International Law" (London 1978) sowie Terazawa Hachime und Yamamoto Sōjis, »Kokusaihō no kiso« (Tokyo 1979).

Zhou Gengsheng (1888–1971), von dem Chen Tiqiang in einer Rezension bemerkt, daß »alle, die nach 1925 in China Völkerrecht studiert haben, seine Studenten waren«, hatte sein Buch bereits Ende der sechziger Jahre vollendet. Es konnte aber erst 1976 in sehr geringer, 1981 in ausreichender Auflagenstärke erscheinen, wurde aber nicht der seither eingetretenen erheblichen Ausdehnung völkerrechtlich relevanter Materien angepaßt. In zwölf Kapiteln behandelt Zhou in traditioneller Gliederung das Friedensvölkerrecht, wie es sich bis in die sechziger Jahre darstellte. Unberücksichtigt bleibt das Kriegsvölkerrecht. Neue Rechtsbereiche, wie See-, Wirtschafts-, Umweltschutz-, Weltraumrecht und Menschenrechte, werden nicht oder aus herkömmlicher, heute als zu eng empfundener Perspektive abgehandelt. So wird vom Weltraum nur im Abschnitt über den territorialen Luftraum, vom Festlandsockel nur im Kapitel über die Hohe See gehandelt.

Der Darstellung neuer Entwicklungen des Völkerrechts räumt das unter der Redaktionsleitung von Wang Tieya und Wei Min von zwanzig Autoren erstellte Lehrbuch breiten Raum ein. In der Betonung der dynamischen Tendenzen des

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Systems der internationalen Beziehungen und damit des Völkerrechts liegt überhaupt ein Grundzug des Werkes. Luft- und Weltraumrecht und internationales Wirtschaftsrecht sind in eigenen Kapiteln dargestellt; der internationale Menschenrechtsschutz wird zusammen mit Fragen der Staatsangehörigkeit und der Ausländerrechtsstellung im Kapitel über »Völkerrechtliche Stellung der Einwohner« behandelt.

Beide Werke befleißigen sich einer sachlichen, auf Informationsvermittlung (einschließlich chinesischer Praxis) bedachten Darstellungsweise. Von der in den fünfziger Jahren üblich gewesenen Polemik innerhalb der chinesischen Völkerrechtswissenschaft und der schablonenhaften »Kritik bürgerlicher Völkerrechtswissenschaft« enthalten sie nichts. Neben ihrer unterschiedlichen Aktualität liegt ein Unterschied zwischen beiden Lehrbüchern darin, daß Zhou den in den fünfziger Jahren aufgenommenen Einfluß der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft erkennen läßt. Dies wird etwa deutlich in seinen widersprüchlichen Darlegungen zum Thema »Volksrepublik China und die Frage der Staatennachfolge«. Zwar seien das alte und das neue China ein und dasselbe Völkerrechtssubjekt, so daß ein Staatennachfolgeproblem nicht existiere. Jedoch sei festzustellen, daß hinsichtlich der Klassennatur China ein »Staat neuen historischen Typs« geworden sei, weswegen es angebracht sei, die Behandlung der im alten China eingegangenen internationalen Verpflichtungen unter dem Gesichtspunkt der Nachfolge eines Staates neuen historischen Typs zu betrachten. Chen Tiqiang weist in seiner Rezension im »Chinesischen Jahrbuch für Völkerrecht« (1982) darauf hin, daß hier »zwei völlig verschiedene Konzepte vermischt werden: der ›Staat‹ als Instrument von Klassenherrschaft im Sinne der marxistisch-leninistischen Theorie und der ›Staat‹ als Subjekt des Völkerrechts«. Der Wechsel der Klassenherrschaft in einem Staat bedeute nicht einen Wechsel des Staates als Völkerrechtssubjekt. Chen weist darauf hin, daß die sowjetische Völkerrechtswissenschaft die Figur des »Staats neuen historischen Typs« geschaffen hätte, um die Bindung der Sowjetunion an die von der Zarenregierung geschlossenen Verträge zu vermeiden, ein Ziel, das nach Chens Ansicht juristisch fundierter durch eine Analyse der betreffenden Verträge selbst (»ungleiche Verträge«) erreicht werden könne.

In beiden Werken wird die Frage der Klassennatur des Völkerrechts nur im Vorübergehen behandelt. Zhou bezieht sich dabei auf das von der sowjetischen Akademie der Wissenschaften herausgegebene Völkerrechtslehrbuch, ohne, worauf auch Chen hinweist, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, was denn der »in Übereinstimmung gebrachte Wille« (der Staaten), auf dem das Völkerrecht beruhe, mit Klassennatur zu tun habe. Bei Wang/Wei wird unter Nutzbarmachung der marxistischen Theorie für die Qualifizierung des Willens der einzelnen Staaten eine Klassennatur des Völkerrechts im Ergebnis abgelehnt, »weil es im internationalen Rahmen keine einzelne herrschende Klasse, sondern nur die Übereinkunft des Willens der Staaten gibt«. Daß es dann jedoch schlußfolgernd heißt: »Die Übereinkunft der einzelnen Staaten ist der Geltungsgrund des Völkerrechts und auch

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

die Verkörperung der Klassennatur des Völkerrechts« (Hervorhebung vom Rezensenten), scheint daran zu liegen, daß man aus allgemeinen rechtstheoretisch-ideologischen Gründen auf das Klassennaturargument auch für das Völkerrecht nicht zu verzichten zu können glaubt. Chen, der in seiner Rezension des Zhou-Buches die Klassennaturfrage wohl im negativen Sinne beantwortet hat, prognostiziert »eine Fortsetzung dieser Debatte durch die chinesische Völkerrechtswissenschaft«.

Robert Heuser

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht